



Flughafen Hannover-Langenhagen GmbH

FLUGHAFENBENUTZUNGSORDNUNG HANNOVER-LANGENHAGEN (EDDV)

gültig ab 18.12.2024

SIE HABEN FRAGEN? DANN KONTAKTIEREN SIE UNS!

Kristian-Thorge Neumann
Leiter Flugbetrieb

Tel.: + 49 (0) 511 977-1386
k.neumann@hannover-airport.de

Christian Mohr
Flugbetriebsflächen

Tel.: + 49 (0) 511 977-1388
c.mohr@hannover-airport.de

INHALTSVERZEICHNIS

TEIL I – Beschreibung des Flughafens

1.	Gelände des Flughafens	6
2.	Allgemeine Angaben	7
3.	Wetterverhältnisse	9
4.	Flughafenunternehmer	9
5.	Verkehrsverbindungen und verfügbare Verkehrsmittel	9

TEIL II – Benutzungsvorschriften

1.	Anwendbarkeit der Benutzungsordnung	12
2.	Benutzung mit Luftfahrzeugen und Bodenabfertigungsgeräten	12
3.	Betreten und Befahren	17
4.	Sonstige Betätigungen	23
5.	Haftpflichtversicherung	24
6.	Sicherheitsbestimmungen	24
7.	EASA Compliance Management	26
8.	Notfall- und Krisenmanagement	27
9.	Flughafenfeuerwehr	27
10.	Fundsachen	27
11.	Umweltschutz	27
12.	Airline-Equipment	29
13.	Einwilligungen und Erlaubnisse	29
14.	Zu widerhandlungen gegen die FBO	29
15.	Erfüllungsort und Gerichtsstand	30
16.	Zustellungsbevollmächtigter	30
17.	Änderungsvorbehalt	30

ANHANG A – Sicherheitsbestimmungen

1.	Umgang mit Betriebsstoffen	32
2.	Betrieb von Luftfahrzeugtriebwerken	33
3.	Rauchverbot, Umgang mit offenem Feuer	33
4.	Fahrzeuge und Geräte mit Verbrennungsmotoren-/Gasantrieb	33
5.	Arbeiten in Hallen und Werkstätten	34
6.	Aufbewahren von Material, Geräten und Abfällen	34
7.	Feuerlösch- und Rettungsdienst	35

ANHANG B – Zentrale Infrastrukturen

1.	Abfertigungsvorfeld	37
2.	Flugzeugenteisung	37
3.	Entsorgungssystem für Abfall	37
4.	Entsorgungssystem für Fäkalien	37
5.	Fluggastbrücken	37
6.	Fluggastinformationssystem	38
7.	Gepäckfördersystem	38
8.	Stationäre Bodenstromversorgung	39
9.	Versorgungssystem mit Frischwasser	40

ANHANG C – Ergänzende Regeln für die Erbringung von Bodenabfertigungsdiensten auf dem Vorfeld des Flughafens Hannover-Langenhagen

1.	Zweck und Ziel	42
2.	Betriebstechnische und betriebslogistische Vorkehrungen	42
3.	Betriebsorganisatorische und personelle Vorkehrungen	44
4.	Schlussbestimmungen	46

ANHANG D – Abfallbestimmungen

1.	Allgemeines	48
2.	Abfallarten	48
3.	Verpflichtete	48
4.	Abfallvermeidung	48
5.	Abfälle zur Verwertung und Beseitigung.....	48
6.	Problemfälle, gefährliche Abfälle	49
7.	Abfallerfassung	49
8.	Abfallbehälter, Standplätze	49
9.	Störungen.....	50
10.	Mitwirkungs- und Duldungspflichten	50
11.	Sonstiges.....	50

ANHANG A – Terminalordnung

1.	Aufenthalt in den Terminalgebäuden	52
2.	Fahr-/Nutzungsverbot	52
3.	Tiere	52
4.	Rauchverbot.....	52
5.	Fundsachen	52
6.	Gewerbliche Betätigung und Werbung	52
7.	Gepäckstücke	52
8.	Gepäckwagen/Kinderbuggies	52
9.	Feuergefährliches Material und Reizstoffe	53
10.	Versammlungen	53
11.	Notausgänge	53
12.	Abfälle/Verunreinigungen.....	53
13.	Sicherheitsbereich.....	53

ANHANG A – Airline-Equipment

1.	Tensatoren, Schilder, Aufsteller etc.	55
2.	Baggage Sizer.....	55

TEIL I
Beschreibung des Flughafens



1. GELÄNDE DES FLUGHAFENS

1.1. Bezeichnung

- Flughafen Hannover-Langenhagen
- ICAO-Abkürzung EDDV
- IATA-Abkürzung HAJ

1.2. Lage des Flughafenbezugspunktes (WGS 84)

Geographische Breite	52° 27' 36.77" Nord
Geographische Länge	09° 41' 00.68" Ost
Lage	Im Westbereich des Flughafens, 1.908 m westlich der Schwelle 27L und rechtwinklig zur Mittellinie der Südbahn in einer Entfernung von 602,5 m nach Norden
Entfernung und Richtung von der Stadt	11 km (6 NM) nördlich von Hannover
Flughafenhöhe	56 m (183 ft) über NN
Flughafenbezugspunkt (Höhe)	52,50 m (172 ft) über NN
Startbahnbezugspunkte	
Start-/Landebahn 09L/27R	54 m (177 ft) über NN, 52° 28' 03" Nord; 9° 40' 26" Ost
Start-/Landebahn 09R/27L	54 m (177 ft) über NN, 52° 27' 16" Nord; 9° 41' 29" Ost
Start-/Landebahn 09C/27C	53 m (174 ft) über NN, 52° 27' 53" Nord; 9° 41' 22" Ost
Ortsmissweisung	2,4° Ost (01/2020)

1.3. Start- und Landeanlagen

ABMESSUNGEN

Start-/Landebahn 09L/27R	3.200 x 45 m (zzgl. 300 m Startvorlaufstrecke vor jeder Schwelle)
Start-/Landebahn 09R/27L	2.340 x 45 m
Start-/Landebahn 09C/27C	550 x 23 m (TORA 09C: 610 m, TORA 27C: 720 m)

Die Längsprofile der Start- und Landebahnen für den Instrumentenflugbetrieb sind dem Luftfahrthandbuch Deutschland zu entnehmen.

TRAGFÄHIGKEITEN

	Beton
	Asphalt

ROLLBAHNEN

Rollbahnen A, A1, A2, B, C, D, D1, E, F, H, J, K, Kto, L, M, N	23m	PCN 90/R/B/W/T	Beton
Rollbahn G (zwischen K und L)	23m (25m)	PCN 90/R/B/W/T	Beton
Rollbahn T2	5,7m	5,7t AUW	Asphalt
Rollbahn O	10,5m	24/R/B/W/T	Beton
Rollbahn P	10m	12F/C/X/U	Asphalt
Rollbahn Q	18m	93/R/A/W/T	Beton

LANDEBEREICH FÜR HUBSCHRAUBER

			Beton

1.4. Vorfelder

- Passagierabfertigungsvorfelder
- Frachtabfertigungsvorfelder
- Hallenvorfelder

Siehe Luftfahrthandbuch Deutschland

2. ALLGEMEINE ANGABEN

2.1. Klassifizierung des Flughafens nach EASA / ICAO

Kriterien gemäß EASA CS ADR-DSN / ICAO Annex 14
Aerodrome Reference Code: 4 E

2.2. Betriebszeit des Flughafens

24 Stunden

2.3. Zulassung als Zollflughafen

Der Flughafen Hannover-Langenhagen ist als Zollflughafen zugelassen.

2.4. Übernachtungsmöglichkeiten/Gastronomische Einrichtungen

Übernachtungsmöglichkeiten: Leonardo Hotel Hannover Airport (214 Zimmer)
Maritim Airport Hotel Hannover (527 Zimmer)

Gastronomische Einrichtungen: Restaurants, Cafés und Bars im Fluggastgebäude

2.5. Fluggastabfertigung

Der Flughafen Hannover-Langenhagen verfügt über Fluggastabfertigungsgebäude mit allen erforderlichen Einrichtungen. Dazu zählen auch Einrichtungen auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1107/2006 über die Rechte von behinderten Flugreisenden und Flugreisenden mit eingeschränkter Mobilität.

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 sind Luftfahrtunternehmen verpflichtet, unter den dort benannten Voraussetzungen Betreuungsleistungen für Fluggäste zu erbringen. Sollte seitens des Flughafenunternehmers festgestellt werden, dass ein Luftfahrtunternehmen gegen die Regelungen dieser Verordnung verstößt und keine Betreuungsleistungen für Fluggäste auf dem Flughafen Hannover-Langenhagen erbringt, so behält sich der Flughafenunternehmer vor, etwaige erforderliche Betreuungsleistungen selbst zu erbringen. Die Kosten sind von dem Luftfahrtunternehmen zu tragen, welches entgegen der Verordnung Nr. 261/2004 keine Betreuungsleistungen für die Fluggäste erbracht hat.

2.6. Schalterinfrastruktur

Die Schalterinfrastruktur (Check-in und Boarding) sind gem. AHM (Airport Handling Manual) ausgestattet und werden durch den Flughafenunternehmer bereitgestellt. Es besteht eine Verpflichtung zur Benutzung der vorhandenen Schalter für den Check-in-Prozess.

2.7. Luftfrachtabfertigung

Der Flughafen Hannover-Langenhagen verfügt über Luftfrachtgebäude mit allen erforderlichen Einrichtungen.

2.8. Sonderabfertigung

Veterinärkontrollstelle

2.9. Flugbetriebsstoffe

Vorhanden, siehe Luftfahrthandbuch Deutschland

2.10. Verfügbarer Hallenraum für Luftfahrzeuge

Vorhanden, siehe Luftfahrthandbuch Deutschland

2.11. Verfügbare Instandsetzungseinrichtungen

Einrichtungen für Wartung und Instandsetzungsarbeiten sind vorhanden.

2.12. Brandschutz und Bergungsgeräte

Feuerlöschfahrzeuge entsprechend Kategorie 10 der ICAO-Richtlinien (Annex 14) und Bergungsgeräte sind dem Umfang des Flugbetriebs entsprechend vorhanden.

2.13. Schneeräumgeräte

Schneeräumgeräte sind in ausreichender Anzahl vorhanden (siehe Luftfahrthandbuch Deutschland).

2.14. Abfertigungsgeräte

Alle zur Durchführung der Abfertigungsdienste erforderlichen Geräte und Einrichtungen sind vorhanden.

2.15. Örtliche Flugbeschränkung

Siehe Luftfahrthandbuch Deutschland

2.16. Lärmschutzanlage

Eine Lärmschutzanlage für Triebwerksprobeläufe ist im westlichen Bereich zur Rollbahn G vorhanden.

3. WETTERVERHÄLTNISSE

Vorherrschende Windrichtung: West

Flughafenbezugstemperatur: 23,5°C

4. FLUGHAFENUNTERNEHMER

Flughafen Hannover-Langenhagen GmbH

Postanschrift Postfach 42 02 80
30662 Hannover

Fernsprechsammel-Nummer 0511/977-0

Durchwahl 0511/977-Nebenstellen-Nummer

Durchwahl Verkehrsleiter vom Dienst 0511/977-1455

Telefax 0511/977-1898

SITA HAJAPXH

Internet <https://www.hannover-airport.de>

5. VERKEHRSVERBINDUNGEN UND VERFÜGBARE VERKEHRSMITTEL

5.1. Zufahrt

Aus Richtung Hamburg/Dortmund über A352,
Anschlussstelle Hannover-Flughafen

Aus Richtung Berlin/Kassel über A2,
Anschlussstelle Hannover/Langenhagen

5.2. Parkplätze

In ausreichender Menge vorhanden.

5.3. Öffentlicher Zubringerverkehr

Deutsche Bahn AG / Transdev Hannover GmbH
S-Bahnhof unter dem Terminal C

ÜSTRA, Hannoversche Verkehrsbetriebe
Umsteigeverbindung Stadtbahnlinie 1 / Buslinie 470 zum Flughafen

5.4. Nichtöffentliche Verkehrsmittel

Taxen, Transferunternehmen und Mietwagen stehen in ausreichender Menge zur Verfügung.

TEIL II
Benutzungsvorschriften



1. ANWENDBARKEIT DER BENUTZUNGSORDNUNG

1.1. Anwendungsbereich

Wer den Flughafen Hannover-Langenhagen mit Luftfahrzeugen, Fahrzeugen und Geräten benutzt, ihn betritt oder befährt, ist den Vorschriften dieser Benutzungsordnung und den zu ihrer Durchführung ergehenden Weisungen des Flughafenunternehmers unterworfen. Die Vorschriften dieser Benutzungsordnung und nach ihr erteilte Genehmigungen und/oder Erlaubnisse ersetzen nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und/oder Erlaubnisse.

1.2. Definitionen

Soweit die Vorschriften und Weisungen Luftfahrzeughalter betreffen, gelten sie entsprechend für die Eigentümer der Luftfahrzeuge sowie für Personen, die Luftfahrzeuge in Gebrauch haben, ohne Halter oder Eigentümer der Luftfahrzeuge zu sein, oder mit deren Abfertigung auf dem Flughafen beauftragt sind. Soweit Vorschriften und Weisungen den Flughafenunternehmer benennen, handelt es sich um die Flughafen Hannover-Langenhagen GmbH.

2. BENUTZUNG MIT LUFTFAHRZEUGEN UND BODENABFERTIGUNGSGERÄTEN

2.1. Befugnis zum Starten und Landen

Die Benutzung des Flughafens ist gegen die Entrichtung der in der Flughafen-Entgeltordnung festgelegten und grundsätzlich vor dem Abflug fälligen Entgelte mit Flugzeugen sowie mit Drehflüglern, Motorseglern und aerodynamisch gesteuerten Ultraleichtflugzeugen gemäß den im Luftfahrthandbuch Deutschland beschriebenen Bedingungen gestattet.

Die Benutzung des Flughafens mit Segelflugzeugen, schwerkraftgesteuerten Ultraleichtflugzeugen, Frei- und Fesselballonen und Luftschiffen bedarf der vorherigen Zustimmung des Flughafenunternehmers. Starts und Landungen mit den weiteren in §1 LuftVG genannten Luftfahrzeugen sind nur mit Erlaubnis der Luftfahrtbehörde (kostenpflichtig) und Zustimmung des Flughafenunternehmers zulässig.

Die Luftfahrzeughalter haben dem Flughafenunternehmer auf Verlangen die Papiere vorzulegen, die zur Nachprüfung der Benutzungsberechtigung und zur Entgeltabrechnung notwendig sind.

Die Luftfahrzeughalter haben dem Flughafenunternehmer Flugabsichten nach und ab dem Verkehrsflughafen Hannover-Langenhagen rechtzeitig vorher anzuzeigen und die zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Disposition der Flugbetriebsanlagen notwendigen Informationen über Flugabsichten und das eingesetzte Flugzeug der Verkehrsplanung zu melden.

2.2. Start- und Landeeinrichtungen

Zum Starten und Landen sowie zum Rollen sind die Start- und Landebahnen sowie die Rollbahnen oder die sonstigen dafür besonders gekennzeichneten Flächen zu benutzen. Die Luftfahrzeugführer sind an die Rollkarten gebunden, sofern sie nicht von der Deutschen Flugsicherung GmbH oder der Zentralen Vorfeldkontrolle des Flughafenunternehmers andere Weisungen erhalten. Die Haftung des Flughafenunternehmers für bei Vertragsschluss vorhandene Mängel, die er nicht zu vertreten hat, ist ausgeschlossen.

2.3. Rollen und Schleppen

Luftfahrzeuge dürfen mit eigener Kraft nur von hierzu berechtigten Personen gerollt werden. Sie dürfen in oder aus Wartungs- oder Unterstellhallen und Werkstätten nicht mit eigener Kraft gerollt werden.

Im Bereich der Vorfelder dürfen Luftfahrzeuge nur mit der unbedingt erforderlichen Mindestdrehzahl der Triebwerke gerollt werden.

Bei Bedarf werden Luftfahrzeuge geschleppt. Sie dürfen nur von hierzu berechtigtem Personal geschleppt werden. Der Luftfahrzeughalter hat unter bestimmten Voraussetzungen das hierfür erforderliche Personal zu stellen. Push-out und Schleppvorgänge sind gemäß Regelwerk für Pushback- und Schleppvorgänge am Verkehrsflughafen Hannover-Langenhagen durchzuführen. Des Weiteren gelten die im Luftfahrthandbuch Deutschland veröffentlichten Regeln und Verfahren. Der Luftfahrzeughalter hat dem schleppenden Personal die für das Schleppen notwendigen Weisungen zu geben. Im Einzelfall haben die Luftfahrzeughalter weitergehende Anordnungen des Flughafenennehmers oder der Flugplatzkontrolle betreffend das Schleppen zu befolgen.

Über die Berechtigung des zum Schleppen von Flugzeugen eingesetzten Personals des Luftfahrtunternehmens ist auf Verlangen gegenüber dem Flughafenunternehmer Nachweis zu führen. Dieser kann erforderlichenfalls weitere Unterweisungen verlangen, die ebenfalls nachzuweisen sind. Es gelten insbesondere die Regelungen des § 64 der DGUV Vorschrift 27 „Luftfahrt“.

Auf FBO Teil II Ziffer 2.4 Absatz 2 sei hingewiesen.

Die im Luftfahrthandbuch Deutschland aufgeführten Regeln und Verfahren zum Rollen auf dem Vorfeld sind zu beachten.

2.4. Abfertigungsvorfeld

Das Abfertigungsvorfeld (ausgenommen die ausgewiesenen Flächen für die Abstellung von Luftfahrzeugen) dient der Verkehrsabfertigung von Luftfahrzeugen. Eine andere Nutzung – z. B. zum Abstellen von Luftfahrzeugen zu größeren Wartungsarbeiten, zu Standläufen – ist nur mit Einwilligung des Flughafenunternehmers zulässig.

Luftfahrzeuge dürfen die „Nose-in“-Position nur mit Schlepperhilfe verlassen. Die Verwendung von Schubumkehr oder von Verstellpropellern ist untersagt. Luftfahrzeughalter haben entsprechende Vorkehrungen – insbesondere Vorhaltung geeigneter Schleppstangen – zu treffen. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung des Flughafenunternehmers zulässig.

Abfertigungsplätze werden von dem Flughafenunternehmer entsprechend der betrieblichen Notwendigkeit zugewiesen. Die Luftfahrzeuge werden vom Personal des Flughafenunternehmers oder einem beauftragten Dritten eingewunken oder durch technische Einrollhilfen auf die Abfertigungsplätze geführt.

Die Luftverkehrsgesellschaft muss während der gesamten Abfertigungsdauer auf der Abfertigungsposition sein, damit sie die gesamte Koordinationsverantwortung übernehmen kann. Die vollständige Verantwortung erlischt erst, nachdem die Position wieder geräumt ist.

BOARDING / DEBOARDING über das Vorfeld:

Folgendes ist hierbei zu beachten:

- (i) Die Passagiere sind von geschultem Personal zu beaufsichtigen.
- (ii) Es darf kein Luftfahrzeug behindert und keine Bodenabfertigung beeinträchtigt werden.
- (iii) Die Passagiere sind vor Luftfahrzeugverkehr, einschließlich der Auswirkungen durch deren Triebwerke, sowie vor Fahrzeugverkehr zu schützen.

- (iv) Die Passagiere dürfen nicht unter Tragflächen, in die Nähe von Tankentlüftungen und Luftfahrzeugpropellern gelangen.
- (v) Die Passagiere sind von Abfertigungsgeräten und weiteren möglicherweise gefährlichen Gegenständen auf der Abfertigungsposition (elektrischen Kabeln, etc.) fernzuhalten. Wird zur Kennzeichnung der Wege bewegliches Equipment verwendet, so ist dieses vor Gebrauch auf einen einwandfreien technischen Zustand zu überprüfen und nach Gebrauch wieder ordnungsgemäß zu verstauen.
- (vi) Die Passagiere müssen die vorgegebenen Wege vom und zum Luftfahrzeug benutzen.

2.5. Verkehrsabfertigung (Bodenverkehrsdienste)

Der Flughafenunternehmer bietet Bodenabfertigungsdienste im Sinne der Anlage 1 zur BADV (Bodenabfertigungsdienst-Verordnung) nach Maßgabe des Leistungsverzeichnisses und der Entgeltordnung in der jeweils gültigen Fassung an.

Selbstabfertiger und Dienstleister sind nach Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung im vom Flughafenunternehmer zugelassenen Umfang berechtigt, ebenfalls diese Dienste auszuführen.

Der Flughafenunternehmer ist berechtigt, von den Dienstleistern und Selbstabfertigern ein Entgelt für den Zugang, für die Vorhaltung und die Nutzung der Zentralen Infrastruktureinrichtungen zu erheben. Selbstabfertiger und Dienstleister haben ihre Abfertigungsgeräte ausschließlich an den von dem Flughafenunternehmer zugewiesenen Plätzen gegen Entgelt abzustellen. Für das Abstellen und das Unterstellen von Abfertigungsgerät gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Miete (§§ 535 ff. BGB). Eine Verwahrungspflicht besteht für den Flughafenunternehmer nur, wenn hierüber eine besondere schriftliche Vereinbarung getroffen ist.

Folgende Einrichtungen sind Zentrale Infrastruktureinrichtungen im Sinne von § 6 BADV:

- a) Abfertigungsvorfeld (ohne Abstellpositionen) einschließlich Positionen für Enteisierung
- b) Entsorgungssystem für Abfall
- c) Entsorgungssystem für Fäkalien
- d) Fluggastbrücken
- e) Fluginformationssystem
- f) Gepäckfördersystem
- g) Stationäre Bodenstromversorgung
- h) Versorgungssystem für Frischwasser

Die Dienstleister und Selbstabfertiger haben die Zentralen Infrastruktureinrichtungen gemäß FBO Anhang B zu nutzen. Ihre Nutzung ist mit der Entrichtung eines Entgeltes gemäß Entgeltordnung verbunden.

Für die Passagierabfertigung stehen die Terminals A, B, C und D zur Verfügung. Ferner bietet der Flughafenunternehmer ein Terminal für die Allgemeine Luftfahrt (General Aviation Terminal, GAT) an. Die Abfertigung ist hier auf Luftfahrzeuge mit einer Sitzplatzzahl von 20 bzw. einer Spannweite von bis zu 20 Metern begrenzt. Größere Luftfahrzeuge werden ausschließlich über die Terminals A bis D abgefertigt.

2.6. Abstellen und Unterstellen

Der Luftfahrzeughalter hat auf Verlangen des Flughafenunternehmers sein Luftfahrzeug auf einer ihm zugewiesenen Fläche oder in einer Halle ab- bzw. unterzustellen. Ein selbständiges Ein- und Aushallen von Luftfahrzeugen im Bereich des GAT ist nicht zulässig. Diese Aufgabe obliegt ausschließlich hierfür speziell geschultem Personal des Flughafenunternehmens oder eines von ihm beauftragten Unternehmens.

Aus Sicherheits- oder Betriebsgründen kann der Flughafenunternehmer das Verbringen des Luftfahrzeuges auf einen anderen Abstell- oder Unterstellplatz verlangen. Wenn der Luftfahrzeughalter nicht erreichbar ist oder dem Verlangen nicht rechtzeitig nachkommt, kann der Flughafenunternehmer

das Luftfahrzeug kostenpflichtig durch geschultes Personal des Flughafenunternehmers oder eines von ihm beauftragten Unternehmens dorthin ohne eigene Kraft rollen oder schleppen.

Die Sicherung eines abgestellten oder untergestellten Luftfahrzeuges obliegt dem Luftfahrzeughalter, dem Abfertiger oder zuständigem Wartungsbetrieb. Bei Dunkelheit oder schlechter Sicht hat er ein abgestelltes Luftfahrzeug durch Lichter oder sonstige Hilfsmittel zu kennzeichnen, sofern dies aus Sicherheitsgründen erforderlich ist oder er dazu vom Flughafenunternehmer aufgefordert wird.

Für das Abstellen und das Unterstellen eines Luftfahrzeuges gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Miete (§§ 535 ff. BGB). Die Haftung des Flughafenunternehmers für bei Vertragsschluss vorhandene Mängel, die er nicht zu vertreten hat, ist ausgeschlossen. Eine Verwahrungspflicht besteht für den Flughafenunternehmer nur, wenn hierüber eine besondere schriftliche Vereinbarung getroffen ist.

Die Benutzer haben die Luftfahrzeughallen und ihre Einrichtungen schonend zu behandeln und insbesondere die nachstehenden Bestimmungen einzuhalten:

Technische Anlagen, Einrichtungen und Geräte des Flughafenunternehmers (z. B. Stromversorgungsanlagen) dürfen nur nach Vereinbarung mit dem Flughafenunternehmer benutzt werden (siehe Hallenordnung). Für Gefahrgut gelten die Regelungen in FBO Teil II Ziffer 11.5.

Die Hallentore dürfen nur von Personen betätigt werden, die der Flughafenunternehmer hierfür zugelassen hat.

Bei Arbeiten aller Art an Luftfahrzeugen in der Halle oder in einem Umkreis von 50 m um die Halle hat der Luftfahrzeughalter Handfeuerlöcher in ausreichender Anzahl und leicht greifbar bereitzuhalten.

Das hier eingesetzte Personal muss über die Brandmeldemöglichkeiten und in der Handhabung der Brandbekämpfungsmittel eingewiesen sein und regelmäßig in Übung gehalten werden. Hierüber ist auf Verlangen gegenüber dem Flughafenunternehmer Nachweis zu führen.

Luftfahrzeuge dürfen nur mit Einwilligung des Flughafenunternehmers in der Halle gewaschen und abgesprüht werden.

Der Platz vor den Hallentoren ist freizuhalten.

Das Abstellen, Unterstellen und Instandsetzen von Kraftfahrzeugen, Luftfahrt-Bodengeräten sowie anderen Geräten und Gegenständen in und vor den Hallen bedarf der Einwilligung des Flughafenunternehmers.

2.7. Lärmschutz

Die Luftfahrzeughalter haben auf dem Flughafen und in seiner Nähe Geräuschbelästigungen, die durch Triebwerke der Luftfahrzeuge verursacht werden, auf das unvermeidbare Mindestmaß zu beschränken. Auf § 29b LuftVG sei hingewiesen.

Zur Vermeidung von zusätzlichem Bodenlärm und zur Reduzierung weiterer Immissionen zum Schutz aller Mitarbeiter und Anrainer im Umfeld des Flughafens ist der Ausstoß der Belastungen in Verantwortung der Luftfahrzeugführer durch die APU auf ein Minimum zu reduzieren.

Die bordeigenen Hilfsenergieaggregate von Luftfahrzeugen dürfen nur in Betrieb genommen werden:

1. zum Zwecke des Anlassens der Haupttriebwerke, und zwar frühestens 15 Minuten vor der erwarteten Off-Block-Zeit,
2. wenn notwendige Unterhaltungsarbeiten am Luftfahrzeug dieses erforderlich machen,
3. wenn die stationären oder mobilen Bodenabfertigungsgeräte des Flughafens nicht verfügbar oder für bestimmte Luftfahrzeugmuster nicht tauglich sind.

In besonderen Fällen kann der Verkehrsleiter vom Dienst der FHG längere Betriebszeiten der APU bewilligen.

Bei Landungen darf Schubumkehr nur in dem Umfang angewendet werden, in dem dies aus Sicherheitsgründen erforderlich ist. Die Stellung „Leerlaufschubumkehr“ wird von dieser Regelung nicht erfasst.

Bei betriebsbereiter Lärmdämpfungsanlage sind Triebwerksprobeläufe, mit Ausnahme der im nächsten Absatz beschriebenen Regelungen, ausschließlich in dieser zulässig. Leerlaufprobeläufe werden von dieser Regelung nicht erfasst.

Die Lärmdämpfungsanlage ist mit einer Entwässerung ausgestattet, die das Oberflächenwasser direkt in ein nahegelegenes Gewässer einleitet. Aus diesem Grund dürfen dort keinerlei betriebliche Prozesse ausgeführt werden, die zu einer Gewässerbeeinträchtigung führen können, hierzu gehören u. a. Montage- und Demontearbeiten, bei denen Betriebsstoffe austreten können.

Auf der Piste 09C/27C dürfen Triebwerksprobeläufe an Werktagen in der Zeit von 09:00 bis 17:00 Uhr (Ortszeit) nur von Luftfahrzeugen durchgeführt werden, die:

- nicht mit Strahltriebwerken ausgestattet sind
- das MTOM von maximal 5,7t nicht überschreiten
- eine Triebwerksgesamtleistung von maximal 2 x 300 kW nicht überschreiten

Bei nicht betriebsbereiter Lärmdämpfungsanlage dürfen Probeläufe mit Strahltriebwerken außerhalb dieser Anlage lediglich zwischen 06:00 und 22:00 Uhr (Ortszeit) durchgeführt werden. In der Zeit zwischen 22:00 und 24:00 Uhr sowie zwischen 04:00 und 06:00 Uhr (Ortszeit) dürfen Probeläufe mit Strahltriebwerken außerhalb der nicht betriebsbereiten Lärmdämpfungsanlage jedoch auch dann durchgeführt werden, wenn sie aus Sicherheitsgründen kurz vor dem Start oder nach einer Landung zur Durchführung einer unaufschiebbaren Wartung notwendig sind. Leerlaufprobeläufe werden von dieser Regelung nicht erfasst.

Die Benutzung der Lärmdämpfungsanlage ist nur nach Maßgabe der „Benutzungsordnung für die Lärmdämpfungsanlage“ in ihrer jeweils gültigen Fassung gegen Entgelt zulässig. Im Einzelfall haben die Luftfahrzeughalter weitergehende Anordnungen des Flughafenunternehmers zur Durchführung von Probeläufen der Triebwerke von Luftfahrzeugen zu befolgen.

2.8. Betriebsstoffversorgung

Unternehmer, die Luftfahrzeuge mit Betriebsstoffen versorgen, dürfen ihre Arbeiten erst aufnehmen, wenn diese zuvor von dem Flughafenunternehmer zugelassen wurden. Diese Unternehmen und die Luftfahrzeughalter haben die Sicherheitsvorschriften und die jeweils gültigen Regeln für den Umgang mit Betriebsstoffen einzuhalten.

Für den Fall, dass Kraftstoff austritt, ist unverzüglich die Flughafenfeuerwehr unter +49 511 977 11 12 (intern 15 55) zu informieren. Soweit möglich, ist ein Ausbreiten und Eindringen in die Kanalisation zu verhindern. Der Betankungsvorgang selbst ist zu jedem Zeitpunkt so zu überwachen, dass dieser unmittelbar abgebrochen werden kann.

Es sind Betriebsanweisungen zu erstellen und zu unterweisen.

Die Auflagen der Technischen Regel wassergefährdende Stoffe (TRwS 784) DWA-A 784; Abschnitt 7 „Regelungen zum Betrieb“ sind einzuhalten. Sie sind ferner zur Vorsorge verpflichtet, dass das während der Betriebsstoffversorgung am Flugzeug tätige Personal über die Brandmeldemöglichkeiten, die Notausschaltungen / Notabschaltungen und die Brandbekämpfung eingewiesen ist und mindestens einmal jährlich geschult wird. Auf Verlangen sind gegenüber dem Flughafenunternehmer Einweise- und Schulungsunterlagen vorzulegen.

2.9. Wartungsarbeiten, Waschen, Enteisen

Wartungsarbeiten an Luftfahrzeugen, die eine Verlängerung der geplanten Standzeit auf der Abfertigungsposition erfordern, sowie das Waschen, Absprühen und Enteisen von Luftfahrzeugen dürfen nur auf den von dem Flughafenunternehmer zugewiesenen Abstellpositionen durchgeführt werden. Die Erlaubnisse hierfür sind stets vorher bei der Zentralen Vorfeldkontrolle des Flughafenbenutzungsordnung der Flughafen Hannover-Langenhagen GmbH

Gültig ab 18.12.2024

Flughafenunternehmers einzuholen. Die damit im Zusammenhang stehenden Anweisungen sind zu befolgen. Für Luftfahrzeugenteisungen gelten die im Luftfahrthandbuch Deutschland veröffentlichten Regeln und Verfahren. Auf FBO Teil II Ziffer 11.3 wird hingewiesen.

2.10. Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge

Der Luftfahrzeughalter hat alle für die schnellstmögliche Entfernung eines bewegungsunfähigen Luftfahrzeugs von den Flugbetriebsflächen notwendigen Absprachen und Vorkehrungen zu treffen.

Bleibt ein Luftfahrzeug auf dem Flughafen bewegungsunfähig liegen, so darf der Flughafenunternehmer es auch ohne besonderen Auftrag des Luftfahrzeughalters auf dessen Kosten von den Flugbetriebsflächen entfernen oder sachkundige Dritte mit der Entfernung beauftragen, soweit dies für die Abwicklung des Luftverkehrs notwendig ist.

Für Schäden am Luftfahrzeug haftet der Flughafenunternehmer nur, wenn er sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat; das gleiche gilt, wenn der Luftfahrzeughalter ihn beauftragt hat, ein bewegungsunfähiges Luftfahrzeug von den Flugbetriebsflächen zu entfernen oder bei der Entfernung mitzuwirken. Eine Haftung des Flughafenunternehmers für Folgeschäden ist ausgeschlossen.

Entsteht dem Flughafenunternehmer durch ein bewegungsunfähiges Luftfahrzeug ein Schaden, so kann er von dem Luftfahrzeughalter Ersatz verlangen, es sei denn, dass diesen kein Verschulden trifft.

2.11. Unbemannte Luftfahrtsysteme und Flugmodelle

Der Betrieb von unbemannten Luftfahrtsystemen und Flugmodellen auf dem Flughafengelände ist sowohl innerhalb von Betriebsgebäuden, wie den Terminals und Parkhäusern, als auch außerhalb im Umkreis von 1,5 km verboten. Ausgenommen von diesem Verbot ist der Betrieb von unbemannten Luftfahrtsystemen und Flugmodellen, der zuvor von der Luftaufsicht, der Flugverkehrskontrollstelle (DFS), der zuständigen Luftfahrtbehörde sowie dem Flughafenunternehmer genehmigt wurde. Die Erstellung von Bildmaterial mittels unbemannter Luftfahrtsysteme und Flugmodellen bedarf der vorherigen Genehmigung des Flughafenunternehmers. Die gesetzlichen Vorgaben für den Betrieb von unbemannten Luftfahrtsystemen und Flugmodellen sind einzuhalten.

3. BETRETEN UND BEFAHREN

3.1. Straßen, Plätze, Eingänge

Die Straßen und Plätze des Flughafens sind teilweise nicht für den öffentlichen Verkehr zugelassen. Benutzer haben die Straßenverkehrsordnung (StVO) auch auf dem nicht dem öffentlichen Verkehr zugänglichen Teil des Flughafens zu beachten, soweit der Flughafenunternehmer keine abweichende Regelung trifft.

Der Flughafen darf nur von den jeweils berechtigten Personen und nur durch die von dem Flughafenunternehmer hierfür freigegebenen Eingänge betreten und befahren werden.

Für das Betreten der bewirtschafteten und unbewirtschafteten Zuschaueranlagen ist Eintrittsgeld zu entrichten; seine Höhe ist durch Aushang bekannt gemacht.

Wer auf dem Landwege Fracht, die auf dem Flughafen nicht mit Luftfahrzeugen angekommen ist, vom Flughafen fortschafft, ist verpflichtet, den Flughafenunternehmer nach dessen näherer Weisung über Flugdaten und/oder Ladewerte dieser Fracht zu unterrichten.

Auf dem gesamten Flughafengelände gilt ein Fütterungsverbot von Wildtieren.

3.2. Fahrzeugverkehr (Allgemeines)

Werden Fahrzeuge auf dem Flughafengelände verwendet, so ist der Fahrzeughalter für ihre Verkehrssicherheit und für ausreichenden Versicherungsschutz verantwortlich.

Kraftfahrzeuge dürfen Fahrgäste und Gepäck nur an der über das öffentliche Straßensystem zugänglichen Seite der Empfangsgebäude aufnehmen oder absetzen.

Fracht darf nur an den Frachtanlagen abgeladen oder aufgeladen werden.

Kraftfahrzeuge dürfen nur in den Parkhäusern und auf den gekennzeichneten Parkflächen abgestellt werden. Verkehrswidrig abgestellte oder nach Ablauf der höchstzulässigen Parkzeit in den Parkhäusern oder auf den Parkplätzen verbliebene Kraftfahrzeuge können auf Kosten und Gefahr ihrer Halter bzw. Fahrer entfernt werden. Die Benutzung der Parkhäuser und Parkplätze erfolgt auf Gefahr des Mieters. Dem Flughafenunternehmer steht für den Fall, dass vorbezeichnete Kosten nicht bezahlt werden, ein Zurückbehaltungsrecht am Fahrzeug gemäß § 273 BGB zu. Ein Bewachungs- oder Verwahrungsvertrag wird nicht abgeschlossen.

Die Ausübung der gewerblichen Personenbeförderung ist auf dem gesamten Flughafengelände nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Flughafenunternehmers erlaubt. Insbesondere ist die dauerhafte Bereithaltung zur Aufnahme von Fluggästen für Fahrdienstleistungen ausdrücklich nur den Taxiunternehmen mit gültiger Flughafenkonzession erlaubt. Bei Zuwiderhandlung behält sich der Flughafenunternehmer die Erteilung eines Hausverbotes vor.

Für die Nutzung der Parkhäuser gelten die vor Ort an den Einfahrten aushängenden Parkbedingungen. Diese sind auch einsehbar auf der Homepage des Flughafenunternehmers unter <https://www.hannover-airport.de/b2b-geschaeftskunden/entgelte-agb>.

Im Bereich der Kurzparkzonen im Bereich der Terminalvorfahrten gelten die vor Ort aushängenden Nutzungsbedingungen. Diese sind auch einsehbar auf der Homepage des Flughafenunternehmers unter <https://www.hannover-airport.de/b2b-geschaeftskunden/entgelte-agb>.

Der Flughafenunternehmer betreibt Videosysteme in den Kurzparkzonen der Terminalvorfahrten, an allen Ein- und Ausfahrten, Kassenautomaten der Parkhäuser und Parkplätze, sowie zur Stellplatzüberwachung im Exklusivparkbereich und den Aufzugvorräumen des Parkhauses 1. Die Bilder aller Kameras werden an das Airport Service Center (Terminal B) übermittelt. Die Kameras erleichtern die Kommunikation der Parkflächennutzer mit dem Airport Service Center in Problemsituationen (z. B. Leseprobleme des Parkscheins an den jeweiligen Geräten, Sabotage, Brand-/Unfallgefahr). Zusätzlich kann bei Straftaten das jeweilige Videomaterial den Strafverfolgungsbehörden zur Verfügung gestellt werden.

Kleinkrafträder, Elektrokleinstfahrzeuge, Mopeds, Fahrräder dürfen nicht auf Vorplätzen, Treppen und Gängen abgestellt werden, sondern ausschließlich auf den dafür ausgewiesenen Flächen.

3.3. Sicherheitsbereich des Flughafengeländes

3.3.1. Allgemeines

3.3.1.1. Anlagen innerhalb des eingefriedeten Flughafengeländes, die nicht für den allgemeinen Verkehr freigegeben sind, dürfen nur mit Einwilligung des Flughafenunternehmers und gegebenenfalls sonstiger Berechtigter betreten oder befahren werden.

Zum Betreten und Befahren des Sicherheitsbereiches muss ein dienstlicher Auftrag gegeben sein.

Zu den Anlagen gehören insbesondere:

- das Rollfeld mit den zum Starten, Landen und Rollen bestimmten Bahnen und Flächen
- das Abfertigungsvorfeld und sonstige Vorfelder
- die Flugsteige
- die Luftfahrzeughallen
- die Warteräume
- die Transiträume sowie sonstige Räume und Verkehrsflächen, die Abfertigungszwecken dienen
- die Gepäck- und Frachthallen
- die Garagen und Werkstätten
- die Betriebs- und Bauhöfe
- die Baustellen
- die Betriebsstraßen
- die Fluggastbrücken

Satz 1 gilt entsprechend für die außerhalb des eingefriedeten Flughafengeländes liegenden Flughafengrundstücke und -anlagen, insbesondere für ortsfeste Anlagen der Flugsicherung (z. B. Vor- und Haupteinflugzeichen).

- 3.3.1.2. Der Flughafenunternehmer kann die Einwilligung nach Ziffer 3.3.1.1 allgemein oder für den Einzelfall erteilen und aus wichtigem Grund jederzeit widerrufen.
- 3.3.1.3. Der Sicherheitsbereich darf nur unter verantwortlicher Begleitung eines Beauftragten des Flughafenunternehmers besichtigt werden; hierbei dürfen Luftfahrzeuge nicht berührt werden. Das Vorfeld darf nicht eigenmächtig zum Rollfeld hin verlassen werden.
- 3.3.1.4. Den Beauftragten der Luftfahrt-, Zoll- und Gesundheitsbehörden, der Landes- und Bundespolizei, des mit der Durchführung der Flugsicherung beauftragten Unternehmens sowie des Deutschen Wetterdienstes, welche vor Ort tätig sind und über eine absolvierte Schulung verfügen, ist es gestattet, die nicht allgemein zugänglichen Anlagen in Ausübung ihres Dienstes zu betreten.

3.3.2. Betreten und Befahren des Sicherheitsbereiches

- 3.3.2.1. Das Führen von Fahrzeugen im Sicherheitsbereich des Flughafens ist nur geschulten Personen gestattet, die vom Flughafenunternehmer oder von ihm beauftragten Stellen eine entsprechende Schulung erhalten haben. Der Fahrzeugführer muss vor Aufnahme seiner Tätigkeit an der „Schulung zum Befahren des Vorfeldes“ beim Trainings-Center der AGS teilgenommen haben, um das Vorfeld befahren zu dürfen. Diese Schulung ist alle fünf Jahre zu wiederholen. Der Fahrzeugführer muss ferner an der „Schulung zum Befahren des Rollfeldes (inkl. Funkschulung)“ teilgenommen haben, um das Rollfeld (inkl. Start- und Landebahn) befahren zu dürfen. Diese Schulung ist alle zwei Jahre zu wiederholen. Sollten die für die einzelnen Schulungen vorgegebenen Wiederholungsintervalle nicht eingehalten werden, erlöschen die Berechtigungen zum Betreten/Befahren des Roll- und Vorfeldes. Für das Führen von Fahrzeugen im Sicherheitsbereich muss der Fahrzeugführer im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse 3 bzw. B sein. Vor Beginn der Schulung zum Befahren des Vorfeldes bzw. zum Befahren des Rollfeldes, ist der Fahrzeugführer verpflichtet, seinen Führerschein dem Ausbilder des AGS-Trainingscenter zur Prüfung hinsichtlich der Gültigkeit vorzulegen.

Auf dem Vorfeld genutzte Fahrräder müssen den Verkehrssicherheitsbestimmungen der StVO entsprechen und mit einer ID-Nummer gekennzeichnet sein. Der Nutzer des Fahrrades hat die Verkehrssicherheit des Fahrrades vor Beginn der Fahrt zu überprüfen. Voraussetzung für die Nutzung eines Fahrrades auf dem Vorfeld ist die absolvierte Schulung zum Befahren des Vorfeldes. Auf dem Vorfeld dürfen nur dienstlich gestellte Fahrräder genutzt werden. Ausnahmen bilden private Fahrräder, welche ausschließlich zum Erreichen des Arbeitsplatzes benutzt werden dürfen, sofern dieser nicht anders erreichbar ist. Der Betrieb von Fahrrädern

ist ausschließlich auf den Fahrstraßen des Vorfeldes und nur bei Sichtweiten von mindestens 250 m erlaubt.

Elektrokleinstfahrzeuge sind im Sicherheitsbereich nicht zugelassen.

Ferner ist für das Betreten des Sicherheitsbereiches ohne Fahrzeug die „Basisschulung Verkehrs- und Zulassungsregeln auf dem Vorfeld“ zu absolvieren. Diese ist alle 2 Jahre zu wiederholen. Fußgänger müssen im Sicherheitsbereich bei Straßen ohne Gehweg neben der Straßenbegrenzung außerhalb der Fahrbahn entgegengesetzt der Fahrtrichtung gehen. Wo möglich und vorhanden, ist der Gehsteig entlang der Gebäudekante zu nutzen. Das Überqueren bzw. Betreten von Vorfeldrollbahnen oder Standplatzrollgassen zu Fuß ist nur mit vorheriger Genehmigung durch die Vorfeldkontrolle gestattet. Müssen eine oder mehrere Rolleitlinien überquert werden, so ist ein Dienstfahrzeug oder Dienstfahrrad zu nutzen.

Privatfahrzeuge, die zum Erreichen des Arbeitsplatzes notwendig sind, müssen den Fahrerlaubnisklassen A1, A2 und B entsprechen. Davon abweichende Fahrerlaubnisklassen werden nur nach einer Einzelfallprüfung durch die FHG zugelassen.

Fahrzeuge, die mit Kamerasystemen ausgestattet sind, dürfen den Sicherheitsbereich nur mit deaktiviertem Kamerasystem befahren. Sämtliche Daten- und Bildaufzeichnungsfunktionen müssen deaktiviert sein. Eine entsprechende Haftungsregelung muss durch den Besitzer/Halter bei Beantragung des Fahrzeugausweises zur Berechtigung zum Befahren des Sicherheitsbereiches bzw. des Vorfeldes unterzeichnet werden.

Der Flughafenunternehmer ist berechtigt, entsprechende Kontrollen zum Vorhandensein der vorgeschriebenen Fahrerlaubnis und der erhaltenen Vorfeldeinweisung (Fahrerlaubnis Vorfeld/Rollfeld) durchzuführen. Für die Kontrollen sind die gemäß der gültigen Verkehrs- und Zulassungsregeln Beauftragten des Flughafenunternehmers zuständig. Ferner kann der Flughafenunternehmer Nachweis darüber verlangen, dass die Fahrzeugführer in dem Umgang mit dem Fahrzeug nach den einschlägigen Vorschriften geschult wurden.

Hinweis: Die Schulung zum Sicherheitsmanagement des Flughafens ist in Zusammenhang mit den Schulungen („Schulung zum Befahren des Vorfeldes“, der „Schulung zum Befahren des Rollfeldes“ sowie der „Basisschulung Verkehrs- und Zulassungsregeln“) obligatorisch.

3.3.3. Fahrzeugausweise und Vignetten

3.3.3.1. Der Sicherheitsbereich darf nur mit Kraftfahrzeugen befahren werden, für die der Flughafenunternehmer dem Fahrzeughalter einen Fahrzeugausweis und eine Vignette ausgestellt hat. Die Vignette ist gut sichtbar im Fahrzeug anzubringen. Fahrzeuge, die im Sicherheitsbereich verkehren, sind auf Verlangen des Flughafenunternehmers mit Sicherheitseinrichtungen, insbesondere Warn- und Signaleinrichtungen, zu versehen.

3.3.3.2. Fehlt einer dieser Nachweise bzw. kann der Fahrer keine Vorfeldfahrerlaubnis vorweisen, dürfen sich die Fahrzeuge nur unter verantwortlicher Leitung eines Beauftragten des Flughafenunternehmers im Sicherheitsbereich des Flughafens bewegen. Die Fahrer erhalten vorab bei der Ausweisstelle einen Passierschein.

Den im folgenden aufgeführten Behörden und Institutionen ist nach erfolgreicher Absolvierung der Schulung zum „Befahren des Vorfeldes“ (inkl. Safety Management Schulung) gestattet, im Sicherheitsbereich selbständig ein Kraftfahrzeug, das für den eigenen Dienstbetrieb benötigt wird, zu führen:

- Bundespolizei
- Landespolizei
- Werkfeuerwehr des Flughafenunternehmers
- Beauftragte der Luftfahrtbehörden
- Zoll

Den vorgenannten Firmen, Behörden und Institutionen, ausgenommen der Werkfeuerwehr, ist es nicht gestattet, mehr als ein Kraftfahrzeug gleichzeitig zu leiten. Für das leitende Kraftfahrzeug sind die Bestimmungen der Ziffern 3.3.2.1 und 3.3.2.2 zwingend zu beachten.

Aufenthalte von Fahrzeugen ohne Fahrzeugausweis und Vignette sind auf die unbedingt notwendige Verweildauer (Be- und Entladen etc.) zu beschränken. Danach ist der Sicherheitsbereich umgehend unter Leitung zu verlassen. Sofern die Tätigkeiten unter zumutbaren Umständen vom öffentlichen Bereich ausgeführt werden können, behält sich der Flughafenunternehmer vor, Fahrten auf dem Vorfeld zu untersagen.

Vor Inbetriebnahme des Fahrzeuges zum Verlassen des Sicherheitsbereiches hat sich der Fahrzeugführer bei der Zentralen Vorfeldkontrolle des Flughafenunternehmers (Telefon intern 1257, Telefon extern 0511/977-1257) zwecks Rückführung zur Hauptvorfeldzufahrt durch einen Beauftragten zu melden.

Kraftfahrzeuge ohne Fahrzeugausweis und Vignette dürfen nicht im Vorfeldbereich geparkt werden. Ausgenommen von dieser Regelung sind Dienstfahrzeuge im Sinne der Ziffer 3.3.1.

Der Flughafenunternehmer behält sich vor, Anträge auf Fahrzeugausweise abzuweisen, sofern der Nachweis der Notwendigkeit nicht geführt werden kann.

3.3.3.3. Für Personen, die im Sicherheitsbereich des Flughafengeländes beschäftigt sind, besteht die Verpflichtung zum Tragen von auffälliger Arbeitskleidung (u. a. Warnkleidung nach DIN EN 20471). Ausgenommen hiervon sind Flugzeugführer und Fluggäste in Begleitung des Flugzeugführers im Bereich des General Aviation Terminals (GAT) auf dem Weg vom und zum Flugzeug. Das Tragen von Warnwesten wird jedoch auch in diesem Bereich empfohlen.

3.3.3.4. Für Personen, die im Sicherheitsbereich des Flughafengeländes tätig sind, besteht ein absolutes Alkohol- und Rauschmittelverbot. Diesen Personen ist es verboten, im Dienst und während eines angemessenen Zeitraums vor Dienstantritt, alkoholische Getränke und Drogen sowie Medikamente, die die Verkehrstüchtigkeit beeinträchtigen können, zu sich zu nehmen. Es gilt die 0‰-Grenze.

Der Flughafenunternehmer ist jederzeit berechtigt, dieses Verbot durch Kontrollen, auch mittels Atemalkoholtestgeräten, zu überprüfen und den Betroffenen im Falle eines Verstoßes oder einer Verweigerung der Kontrolle vorübergehend oder auch auf Dauer aus diesen Bereichen zu verweisen.

Arbeitgeber dieser Personen sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Fürsorgepflicht durch geeignete Maßnahmen zur Durchsetzung des absoluten Alkohol- und Rauschmittelverbots auf den Flugbetriebsflächen beizutragen. Über diese Beiträge ist gegenüber dem Flughafenunternehmer Nachweis zu führen.

3.3.3.5. Luftfahrzeuge dürfen nur mit Einwilligung des Luftfahrzeughalters betreten werden.

3.3.3.6. Im Sicherheitsbereich ist der Flughafenausweis deutlich sichtbar zu tragen.

3.3.4. Unfälle und Personenschäden

3.3.4.1. Sämtliche Unfälle mit Personen- und Sachschäden sowie Zwischen- und Unfälle mit Gefahrgut auf den Flugbetriebsflächen sind unverzüglich dem Verkehrsleiter vom Dienst (Tel. 0511/977-1455) zu melden und von diesem aufzunehmen. In den Terminals und im öffentlichen Bereich sind sämtliche o. g. Unfälle unverzüglich dem Terminalmanager (Tel. 0511/977-1830) zu melden und von diesem aufzunehmen. Bei Unfällen mit Personenschäden sowie Zwischen- und Unfällen mit Gefahrgut ist zusätzlich sofort die Flughafenfeuerwehr, Telefon intern 1555, Telefon extern 0511/977-1112, zu benachrichtigen. Die Unfallstelle ist abzusichern. Zum Zwecke der Schadensaufnahme darf die Unfallstelle nicht verändert werden. Unfallbeteiligte müssen bis zum Eintreffen der Verkehrsleiter vom Dienst / Terminalmanager an der Unfallstelle verbleiben. Unbeteiligten Dritten ist das Betreten der Unfallstelle untersagt.

3.3.5. Rollfeld

Die zum Betreten oder Befahren des Rollfeldes nach Ziffer 3.3.1.1 notwendige Einwilligung erteilt der Flughafenunternehmer im Einvernehmen mit der Flugverkehrskontrollstelle. Zudem muss die „Schulung zum Befahren des Rollfeldes (inkl. Funkschulung)“ erfolgreich absolviert worden sein.

Fahrzeuge, die das Rollfeld eigenständig befahren, müssen mit Sprechfunkeinrichtung ausgestattet sein.

Wer das Rollfeld betritt oder befährt, darf sich nur nach den Weisungen der Flugverkehrskontrollstelle bewegen und hat insbesondere deren Funksprüche, Lichtsignale und Zeichen zu beachten; über deren Bedeutung werden die Nutzer im Rahmen der „Schulung zum Befahren des Rollfeldes (inkl. Funkschulung)“ unterrichtet. Es muss eine ständige Hörbereitschaft über Sprechfunk gewährleistet sein.

Muss ein Beauftragter der in Ziffer 3.3.1.4 bezeichneten Behörden das Rollfeld betreten oder befahren, so hat er die Erlaubnis der Flugverkehrskontrollstelle einzuholen und Ziffer 3.3.5 Satz 4 zu beachten.

Fahrzeuge, die das Rollfeld befahren, müssen über eine gelbe Rundumleuchte verfügen und diese einschalten, damit ihre Bewegungen von der Flugverkehrskontrollstelle aus verfolgt werden können. Von Einsatzfahrzeugen mit Rundumleuchte geführte Fremdfahrzeuge bleiben von dieser Regelung unberührt.

Bei Betriebsstufe CATII/III ist das Befahren des Rollfeldes grundsätzlich nur zur Aufrechterhaltung des Flugbetriebs erlaubt.

Radfahrern und Fußgängern ist das Befahren bzw. Betreten des Rollfeldes grundsätzlich untersagt.

Der Flughafenunternehmer kann im Einvernehmen mit der Flugverkehrskontrollstelle Ausnahmen von diesen Regelungen zulassen.

3.3.6. Vorfelder

Die Höchstgeschwindigkeit im gesamten Sicherheitsbereich ist auf 30km/h begrenzt. Im Anhängerbetrieb gilt eine Höchstgeschwindigkeit von 25km/h. Fahrzeuge im Einsatz mit Sonderrechten gemäß §35 StVO und eingeschalteter blauer Rundumleuchte sind von den Vorschriften entbunden und haben mit einer angepassten Geschwindigkeit zu fahren. Ihnen ist durch Anhalten, langsames Fahren, Verzicht auf die Vorfahrt, rechts Heranfahen oder in sonst unterstützender Weise Platz zu machen.

Einsatzfahrzeuge mit eingeschalteter gelber Rundumleuchte z.B. (Operative Dienste, Winterdienstfahrzeuge) können die Fahrstraße verlassen, wenn dies ihr Einsatz erfordert. Winterdienstfahrzeuge haben im Einsatz Vorrang vor anderen Fahrzeugen.

Für den Fahrzeugverkehr auf den Vorfeldern sind zusätzlich die von dem Flughafenunternehmer erlassenen Verkehrs- und Zulassungsregeln verbindlich. Verstöße werden gemäß dem Maßnahmenkatalog des Flughafenunternehmers geahndet.

Auf dem Vorfeld sind jegliche Außenreinigungen der Luftfahrzeuge untersagt. Dies gilt für die Nassreinigung genauso wie für die Trockenreinigung.

3.4. Mitführen von Tieren

Hunde und andere Tiere dürfen nur gesichert mitgeführt werden. Im Sicherheitsbereich bedarf das Mitführen von Tieren der Genehmigung des Flughafenunternehmers.

3.5. Rauchverbot

Für den gesamten Bereich der Flugbetriebsflächen, der Gebäude für die Fluggastabfertigung (Terminals

A-D), des General Aviation Terminals (GAT) und der Frachtanlagen/-hallen, in den Luftfahrzeughallen und in den durch entsprechende Verbotsschilder gekennzeichneten Luftfahrzeugwerkstätten sowie innerhalb von 15 m um Kraftstoffversorgungseinrichtungen gilt ein absolutes Rauchverbot. Dieses Verbot gilt auch für „E-Zigaretten“ (elektrische Zigaretten).

Ausnahmen sind die ausgewiesenen/gekennzeichneten Raucherzonen außerhalb der Gebäude, sowie die gesondert hierfür zur Benutzung bereit gestellten Raucherkabinen.

Auf dem gesamten Flughafengelände gilt ein Verbot für den Konsum von Cannabis.

3.6. Benutzung von Bild- und Tonträgern

Aufnahmen mit Hilfe von Ton- und Bildträgern sowie für Bild- und Tonübertragungen bedürfen einer vorherigen Genehmigung durch den Flughafenunternehmer (Pressestelle / Telefon 0511 - 977 1751).

3.7. Nutzung von Mobiltelefonen

Die Nutzung von Mobiltelefonen durch den Fahrer ist während des Betriebes eines Fahrzeuges nur mit Freisprecheinrichtung oder Headset erlaubt.

4. SONSTIGE BETÄTIGUNGEN

4.1. Gewerbliche Betätigung außerhalb der Bodenabfertigungsdienste

Gewerbliche Betätigung außerhalb der Bodenabfertigungsdienste gemäß FBO Teil II Ziffer 2.5 ist nur aufgrund einer Vereinbarung mit dem Flughafenunternehmer, die grundsätzlich ein an diesen zu entrichtendes Entgelt zum Gegenstand hat, zulässig. Auf dem Flughafengelände wird eine gewerbliche Tätigkeit auch dann ausgeübt, wenn sie dort nur teilweise ausgeübt wird. Entsprechendes gilt für Aufnahmen auf Bild- und Tonträger sowie für Bild- und Tonübertragungen gemäß FBO Teil II Ziffer 3.6.

4.2. Sammlungen, Werbungen, Verteilen von Druckschriften etc.

Sammlungen, Werbungen sowie das Verteilen von Flugblättern und sonstigen Druckschriften bedürfen der Einwilligung des Flughafenunternehmers. Dies gilt auch für das Verteilen von Werbeartikeln und Warenproben sowie für Musikdarbietungen.

4.3. Versammlungen

Versammlungen und deren Durchführung dürfen die Sicherheit und Funktionsfähigkeit des Flughafenbetriebs zu keiner Zeit gefährden. Versammlungen sind nur in Bereichen zulässig, in denen weder die Sicherheit noch die Funktionsfähigkeit des Flughafenbetriebs gefährdet sind. Wer eine Versammlung auf dem Flughafengelände veranstalten will, hat dies, ergänzend zu der Anmeldepflicht bei der Versammlungsbehörde, dem Flughafenunternehmer (Sicherheitszentrale, Telefax: 0511/977-1204) spätestens 48 Stunden vor der öffentlichen Bekanntgabe der Versammlung schriftlich anzuzeigen. Entsteht der Anlass für eine Versammlung kurzfristig (Eilversammlung), ist die Versammlung spätestens mit ihrer öffentlichen Bekanntgabe dem Flughafenunternehmer anzuzeigen. Die Anzeige muss den Gegenstand der Versammlung, Namen des Verantwortlichen sowie Angaben zu Ort, Zeit und voraussichtlichen Teilnehmerzahl enthalten.

4.4. Lagerung

Gefährliche Güter im Sinne des § 27 Abs. 1 LuftVG und der zu seiner Durchführung ergangenen Rechtsvorschriften, insbesondere Kernbrennstoffe und andere radioaktive Stoffe, dürfen nur mit Einwilligung des Flughafenunternehmers in dafür zugelassenen Lagerräumen gelagert werden. Die Zulassung ist dem Flughafenunternehmer nachzuweisen.

Fracht, Kisten, Baumaterial, Geräte usw. dürfen außerhalb der hierfür gemieteten Flächen oder Räume nur mit Einwilligung des Flughafenunternehmers gelagert werden.

4.5. Bauarbeiten

Bauarbeiten im luftseitigen Bereich sind dem Flughafenunternehmer unter Beachtung der Geschäftsanweisung „Durchführung von Bau- und Wartungsarbeiten im luftseitigen Bereich des Flughafenbetriebsgeländes“ rechtzeitig anzuzeigen.

5. HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Jeder Unternehmer und jedes Unternehmen, dass auf dem Flughafengelände tätig ist und nicht unter die Regelung der Haftpflichtversicherungen der BADV fällt, hat vor der Aufnahme der Betätigung eine umfassende und angemessene Haftpflichtversicherung (einschließlich der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung) abzuschließen. Sofern die Tätigkeiten auch auf den Flugbetriebsflächen durchgeführt werden, dürfen Schäden an Luftfahrzeugen in den Versicherungspolice nicht ausgeschlossen sein. Der Flughafenunternehmer behält sich jederzeit das Recht vor, Police zu überprüfen und bei fehlendem oder nicht angemessenem Versicherungsschutz den Zugang auf das Flughafengelände umgehend aus wichtigem Grund zu entziehen oder neuen Unternehmen die Genehmigung zum Zugang nicht zu erteilen.

6. SICHERHEITSBESTIMMUNGEN

6.1. Allgemeines

Die auf Gesetz oder auf anderen Rechtsvorschriften beruhenden und insbesondere die in FBO Anhang A festgelegten Sicherheitsbestimmungen sind zu beachten. Dies gilt auch für Bestimmungen des Gesundheits-, Arbeits- und Umweltschutzes, die ein auf dem Flughafen tätiges Unternehmen in eigener Verantwortung bei der Ausübung seines Gewerbes bzw. seiner Tätigkeit zu beachten hat.

6.2. Security Management

Verantwortlich für die Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz von Menschen und Sachwerten ist der Flughafenunternehmer. Dies betrifft insbesondere Maßnahmen zur Objektsicherung sowie zur Kontrolle von Personen, Fahrzeugen und Behältnissen, soweit nicht die Zuständigkeit der Luftsicherheitsbehörden gegeben ist. Die vom Flughafenunternehmer durchzuführenden Luftsicherheitsmaßnahmen werden in einem Luftsicherheitsprogramm dargestellt, welcher der Zulassung der zuständigen Luftsicherheitsbehörde bedarf.

Bei Sicherheitsvorkommnissen oder Fragen zu Sicherheitsmaßnahmen ist die Sicherheitszentrale der Unternehmenssicherheit unter Telefon 0511/977-1222 zu kontaktieren.

Zutritt in den Sicherheitsbereich

Der Flughafenunternehmer ist gemäß § 8 LuftSiG zu Eigensicherungsmaßnahmen verpflichtet. Dazu gehört Personal-, Waren- und Fahrzeugkontrollen durchzuführen, um ein unberechtigtes Betreten oder Verbringen von verbotenen Gegenständen (i.S. § 11 LuftSiG) in den Sicherheitsbereich zu verhindern. Folgende Punkte sind dabei zu beachten:

- a. der Zutritt bzw. die Zufahrt in den Sicherheitsbereich erfolgt durch eine der eingerichteten Personal- und Warenkontrollstellen.

- b. jede Person, die den Sicherheitsbereich betreten oder befahren möchte, hat sich einer vorherigen Identitätsprüfung (inkl. einer Gültigkeitskontrolle des Flughafenausweises) und einer Sicherheitskontrolle zu unterziehen.
- c. es werden alle mitgeführten Waren und Gegenstände sowie Fahrzeuge kontrolliert. Den Weisungen des Kontrollpersonals ist hierbei Folge zu leisten.
- d. der Zutritt in den Sicherheitsbereich ist ausschließlich im Rahmen der Dienstaussübung gestattet und darf nicht für private Zwecke missbraucht werden.
- e. Anlieferungen von Waren in den Sicherheitsbereich, die auf Grund ihrer Abmessungen normale Maße überschreiten, haben über die Kontrollstelle der Hauptvorfeldzufahrt zu erfolgen. Sonstige Warenanlieferungen können auch durch andere Kontrollstellen erfolgen.
- f. Ausnahmen zu den vorstehenden Regelungen sind nur nach vorheriger Genehmigung durch die Leitungsgruppe der Unternehmenssicherheit-zulässig.

6.3. Ausweisordnung

Zum Betreten des Sicherheitsbereiches des Flughafengeländes benötigt jede berechtigte Person einen Flughafenausweis.

Die Voraussetzungen zum Erhalt und zur Nutzung eines Flughafenausweises sind in der Ausweisordnung hinterlegt.

6.4. Safety Management (allgemein)

Der Flughafenunternehmer hat den Flughafen in betriebssicherem Zustand zu erhalten und ordnungsgemäß zu betreiben.

Die Sicherheit des Flugbetriebs und damit der Passagiere und Kunden hat oberste Priorität für den Flughafenunternehmer.

Aus diesem Grund betreibt der Flughafenunternehmer entsprechend den Vorgaben der EASA (gemäß ADR.OR.D.005 Management System) unter Einbeziehung der am Flughafen tätigen Unternehmen ein Safety Managementsystem (SMS). Im Rahmen dessen sind die am Flughafen tätigen Unternehmen, Behörden sowie alle am Flughafen gewerblich tätigen Personen verpflichtet, für die von ihnen verantworteten und durchgeführten Aufgaben und Prozesse die entsprechenden Vorgaben und Richtlinien des Flughafenunternehmers zu beachten. Sämtliche Personen, die die Bewegungsfläche des Flughafens, außerhalb von Gebäuden (Ausnahme GUR (Gepäckumschlagraum)), betreten oder befahren, sind verpflichtet sich am Betrieb des Safety Managementsystems zu beteiligen und sich seinen Regelwerken zu unterwerfen. Dies umfasst die Einhaltung der Sicherheitsvorgaben sowie weitere Maßnahmen auf Anforderung des Flughafenunternehmers. Hierzu zählt die Beteiligung am Meldewesen sowie die Mitarbeit bei der Aufarbeitung von Vorfällen.

Die Einzelheiten und detaillierten Verfahren zum SMS sind im „Safety Management System Handbuch“ enthalten und können beim Safety Management eingesehen werden.

Bei Fragen ist das Safety Management wie folgt zu erreichen:

Telefon +49 (0)511 977-1616 oder +49 (0)511 977-1388

Mail: safety@hannover-airport.de

Darüber hinaus enthält das Web-basierte SMS HTML-Tool neben Informationen zu aktuellen sicherheitsrelevanten Themen auch das Meldewesen. Über das Meldewesen sollen durch die auf der Luftseite tätigen FHG-internen Fachabteilungen sowie externen Unternehmen, Institutionen und Behörden festgestellte Vorkommnisse, Gefahrenpunkte, Unfälle und Schäden an das Safety

Flughafenbenutzungsordnung der Flughafen Hannover-Langenhagen GmbH

Gültig ab 18.12.2024

Management gemeldet werden. Zur Aufgabe der o.g. Meldungen ist es erforderlich, sich im SMS HTML-Tool anzumelden. Die Zugangsdaten hierfür können vom Safety Management bezogen werden.

Alle Nutzer des Flughafens sind verpflichtet, Vorfälle nach Definition der Verordnung (EU) Nr. 376/2014 zu melden.

6.5. Prüfung der Betriebsabläufe durch das Safety Management

Gemäß GM1 ADR.OR.D.005(b)(5) sind die Betriebsabläufe zu überprüfen. Das Safety Management der Flughafen Hannover-Langenhagen GmbH überprüft die Betriebssicherheit der Abläufe und der dazugehörigen Dokumentation (Arbeitsanweisungen, Prozessbeschreibungen, Wartungs- und/oder Notfallpläne etc.) in Form von Auditierungen.

Die Überprüfungen umfassen alle internen Fachabteilungen des Flughafenunternehmers, die auf der Luftseite des Flughafenbetriebsgeländes tätig sind, sowie externe Unternehmen, Behörden und Institutionen, die an den bestimmten luftseitigen Prozessen beteiligt sind, die vom Safety Management identifiziert wurden. Detaillierte Informationen zur Prüfung der Betriebssicherheit sind in den Prozessbeschreibungen „Prozessauditierung innerhalb des FHG-Konzerns“ und „Prozessauditierung externer Unternehmen, Behörden und Institutionen“ enthalten, welche beim Safety Management eingesehen werden können. Die Mitwirkung der für den Prozess Verantwortlichen bei der Auditierung ist verpflichtend.

7. EASA-COMPLIANCE MANAGEMENT

Der Verkehrsflughafen Hannover-Langenhagen ist gemäß den Vorgaben der European Union Aviation Safety Agency (EASA) auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 2018/1139 und seinen Durchführungsbestimmungen zertifiziert.

Für den Erhalt des Zertifikates ist die Sicherstellung der Konformität der Zulassungsgrundlage gemäß Verordnung (EU) Nr. 139/2014 (ADR.OR.B.025) zu gewährleisten. Aus diesem Grund betreibt der Flughafenunternehmer das EASA-Compliance Management System. Die in der Zertifizierungsgrundlage erwähnten bzw. am Zertifizierungsprozess beteiligten FHG-Fachabteilungen, die AGS, ASH, AirIT sowie die am Flughafen ansässigen Unternehmen, Institutionen und Behörden, sind im Rahmen ihrer Zuständigkeiten verpflichtet, sich am Prozess des EASA-Compliance Managements zu beteiligen. Detailliert wird dieser Prozess in der Geschäftsanweisung GA_GF_41 „EASA-Compliance Management System“ beschrieben.

Gemäß der VO (EU) Nr. 139/2014 (ADR.OR.E.005), verfügt der Verkehrsflughafen Hannover-Langenhagen über ein Flugplatzhandbuch. In diesem sind alle erforderlichen Informationen für die sichere Benutzung, den sicheren Betrieb und die sichere Instandhaltung des Flughafens, seiner Ausrüstung sowie der Hindernisbegrenzungs- und Schutzflächen und sonstigen mit dem Flughafen verbundenen Bereiche oder Verweise auf diese Informationen enthalten.

Das Flugplatzhandbuch ist im EDV-System des EASA-Compliance Management ohne vorherige Anmeldung für alle FHG-Mitarbeiter (FHG-intern) einsehbar. Die Webseite ist unter Verwendung des nachfolgenden Links (ausschließlich im Flughafennetz) erreichbar:

https://easa/acm_haj/

Externe Unternehmen, Institutionen und Behörden können das Flugplatzhandbuch jederzeit (zu den gewöhnlichen Arbeitszeiten) nach Vereinbarung beim EASA-Compliance Management einsehen.

Das EASA-Compliance Management ist wie folgt zu erreichen:

Telefon: +49 (0)511 977-1388 oder +49 (0)511 977-1151

Seitens der Genehmigungsbehörde gemäß Verordnung (EU) Nr. 139/2014 (ADR.AR.C.005) sowie dem EASA-Compliance Management gemäß (AMC 1 ADR.OR.D.005) (b) (11), werden regelmäßig Auditierungen/Inspektionen zur Prüfung der Zulassungsgrundlage durchgeführt.

Die von der EASA vorgegebenen Regelungen sind zu beachten. Jedwede Lieferung oder Leistung an den Flughafenunternehmer hat in Entsprechung zu den jeweils geltenden Regelungen der EASA zu erfolgen.

8. NOTFALL- UND KRISENMANAGEMENT

Der Flughafenunternehmer verfügt über ein Notfall- und Krisenmanagement, welches alle notwendigen Maßnahmen zur Beseitigung von Störungen im Flugbetrieb umfasst. Diese Verfahren sind im Alarmplan und im Notfall und Krisenmanagement Handbuch festgelegt. Das Zusammenwirken der verschiedenen Krisenmanagementorganisationen (Luftverkehrsunternehmen, Polizeibehörden etc.) wird in einem Krisenstab des Flughafenunternehmers geregelt.

Darüber hinaus verfügt der Flughafenunternehmer über ein in psychosozialer Unterstützung ausgebildetes Family Assistance Team (FAT). Das FAT betreut unverletzte Passagiere und/oder Betroffene, deren Angehörige und etwaige Abholer im Falle eines außergewöhnlichen Ereignisses im Ernstfall bzw. einer Großschadenslage, die sich mittelbar und/oder unmittelbar auf den Flughafen Hannover-Langenhagen auswirkt. Die notwendigen Maßnahmen sind im FAT-Handbuch des Flughafenunternehmers festgelegt. Das Zusammenwirken der verschiedenen Betreuungsteams und der Notfallseelsorge wird in der Koordinierungsstelle des Flughafens geregelt.

Bei Fragen zum Notfall- und Krisenmanagement ist die Sicherheitszentrale unter der Telefonnummer 0511/977-1222 zu kontaktieren.

9. FLUGHAFENFEUERWEHR

Der Flughafenunternehmer verfügt über eine eigene Flughafenfeuerwehr, die im Rahmen der Gefahrenabwehr für den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz, die technische Hilfeleistung sowie den Rettungsdienst auf dem Gelände des Flughafenunternehmers zu ständig ist.

NOTRUF intern 1555 NOTRUF extern 0511/977-1112

10. FUNDSACHEN

Sachen, die in den Anlagen des Flughafens gefunden werden, sind unverzüglich bei dem Flughafenunternehmer im Terminal B, Ankunftsebene, im Airport Service Center abzugeben. Es gelten die §§ 978 - 981 BGB.

Sollte herrenloses Gepäck aufgefunden werden, ist unverzüglich die Sicherheitszentrale unter der Telefonnummer 0511 - 977 1222 zu benachrichtigen.

Herrenloses Gepäck kann durch die Bundes- oder Landespolizei dem Fundbüro der Flughafen Hannover-Langenhagen GmbH zur Aufbewahrung übergeben werden. Bei Abholung dieses Gepäcks informiert das Fundbüro in Anwesenheit des Eigentümers die Bundes- oder Landespolizei.

11. UMWELTSCHUTZ

11.1. Verunreinigungen

Verunreinigungen und Verschmutzungen der Flughafenanlagen sind zu vermeiden. Verunreinigungen und Verschmutzungen sind dem Flughafenunternehmer unverzüglich zu melden. Der

Flughafenunternehmer nimmt die Beseitigung auf Kosten des Verursachers vor. Die Luftfahrtunternehmen und der zuständige Abfertigungsagent sind dafür verantwortlich, dass die Abfertigungsposition in einem sauberen Zustand gehalten wird.

Umweltgefährdende Flüssigkeiten sind beim Austreten möglichst bis zum Eintreten der Flughafenfeuerwehr zurückzuhalten. Die Freisetzung von Gefahrstoffen sowie gefährlichen Gütern ist in jedem Fall unverzüglich dem Flughafenunternehmer (Flughafenfeuerwehr – Telefon intern 1555) zu melden.

11.2. Abwässer

Sämtliche Einleitungen in das Kanalnetz des Flughafens bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch den Flughafenunternehmer.

Oberflächenentwässerung (Vorfeldflächen, Rollwege, Straßen, Plätze und Dachflächen)

In die Oberflächenentwässerung darf nur das von Niederschlägen herrührende Wasser eingeleitet werden. In diese Entwässerung dürfen keine Verunreinigungen wie etwa durch Waschwasser, Reinigungsmittel, Betriebsstoffe, Fäkalien o. ä. gelangen. Hiervon ausgenommen ist Enteisungsmittel während des Winterbetriebes.

Schmutzwasser (innerhalb von Gebäuden)

In die Schmutzwassereinläufe darf nur nach häuslichem oder nach gewerblichem Gebrauch verändertes, abfließendes Abwasser entsprechend der jeweils gültigen Abwassersatzung der Stadt Langenhagen eingeleitet werden. Die in dieser Vorschrift vorgeschriebenen Grenzwerte sind einzuhalten.

Einleitungen, die kein gewöhnliches Abwasser gemäß Abwassersatzung oder Niederschlagswasser darstellen, bedürfen ausnahmslos der schriftlichen Zustimmung durch den Flughafenunternehmer sowie der behördlichen Genehmigung.

Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung kann der Flughafenunternehmer auch weitergehende Anordnungen treffen und insbesondere Art und Menge des Abwassers der einzelnen Nutzer durch Einzelanordnung regeln (Produktbewertung für Wasch- und Reinigungsmittel, Art, Menge, analytische Untersuchungen etc.).

Sämtliche Neuanschlüsse oder Änderungen von bestehenden Abwasseranlagen bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch den Flughafenunternehmer.

Zu Kontrollzwecken bzw. zur Beseitigung unsachgemäßer Einleitungen ist Mitarbeitern des Flughafenunternehmers jederzeit Zutritt zu den Betriebsräumen zu gewähren.

Besteht der Verdacht, dass Wasser radioaktiv oder anderweitig, z. B. durch Kraftstoffe, Flugbetriebsstoffe oder Öl, kontaminiert ist, ist es nach besonderer Weisung des Flughafenunternehmers zu behandeln. Zuwiderhandelnde haben den Flughafenunternehmer von Ansprüchen Dritter freizustellen.

Bei Störfällen ist umgehend die Flughafenfeuerwehr (Telefon intern 1555) zu verständigen.

11.3. Enteisung

Enteisungsmittel dürfen nur nach vorheriger Genehmigung des Flughafenunternehmers und auf den hierfür vorgesehenen Flächen verwendet werden. Mit dem Genehmigungsantrag ist dem Flughafenunternehmer die chemische Zusammensetzung des Enteisungsmittels mitzuteilen und in Form eines Gutachtens gemäß Anhang 1 der von der Bund/Länder-Leitgruppe § 7 a WHG erarbeiteten Unterlage "Enteisungsabwasser von Flugplätzen - Hinweise" nachzuweisen.

11.4. Abfall

Der Anfall von Abfällen ist so gering wie möglich zu halten. Schadstoffe in Abfällen sind möglichst zu verringern oder ganz zu vermeiden. Recyclebare Wertstoffe als Abfall, wie z.B. Glas, Papier, Metall, Kunststoff sowie Bauschutt und kompostierbare Stoffe, sind der Gewerbeabfallordnung getrennt zu sammeln.

Das Nähere regeln die Abfallbestimmungen des Flughafenunternehmers in der jeweils gültigen Fassung (siehe Anhang D – Abfallbestimmungen).

11.5. Gefahrgut

Es sind die Geschäftsanweisungen „Gefahrguttransport“ und „Strahlenschutz“ zu beachten. Zudem ist es seitens der jeweils Verantwortlichen zwingend notwendig, die Einhaltung, Umsetzung und Wartung der zum Thema Gefahrgut im Luftverkehr gültigen nationalen und internationalen Rechtsvorschriften zu berücksichtigen.

Alle Nutzer des Flughafens sind grundsätzlich verpflichtet, Vorfälle nach Definition der Verordnung (EU) Nr. 376/2014 zu melden. Die Meldung kann über das Safety Management System erfolgen.

11.6. Entsorgung

Bei unsachgemäßer oder vorschriftswidriger Entsorgung ist der Flughafenunternehmer berechtigt, die Entsorgung auf Kosten des Verursachers vorzunehmen.

12. AIRLINE-EQUIPMENT

Es muss ein einmaliger Abgleich und eine Genehmigung zum Aufstellungsort sowie der Art und Anzahl von Airline-Equipment (z. B. Tensatoren oder Aufstellern) mit dem Flughafenunternehmer (Abteilung Terminalmanagement) durchgeführt werden. Näheres regeln die Bestimmungen im Anhang F.

13. EINWILLIGUNGEN UND ERLAUBNISSE

Die nach dieser Benutzungsordnung und den Anlagen notwendigen Einwilligungen, Zulassungen und Erlaubnisse sind jeweils vorher vom Flughafenunternehmer einzuholen.

Die im jeweiligen Zusammenhang gemachten Auflagen, Maßgaben und Weisungen des Flughafenunternehmers sind zu befolgen.

14. ZUWIDERHANDLUNGEN GEGEN DIE FBO

Wer gegen die Vorschriften dieser Benutzungsordnung und seiner Anhänge oder Weisungen des Flughafenunternehmers, die aufgrund dieser Benutzungsordnung ergangen sind, verstößt, kann durch den Flughafenunternehmer vom Flughafen verwiesen werden. Der Flughafenunternehmer hat als Hausrechtinhaber das Recht, Hausverbote auszusprechen. Strafrechtlich relevante Handlungen werden grundsätzlich zur Anzeige gebracht.

15. ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

Erfüllungsort und Gerichtsstand für die sich aus dieser Benutzungsordnung ergebenden Verpflichtungen und Rechtsstreitigkeiten ist Hannover.

16. ZUSTELLUNGSBEVOLLMÄCHTIGTER

Luftfahrzeughalter ohne Wohnsitz oder Geschäftsniederlassung im Inland haben dem Flughafenunternehmer auf dessen Verlangen einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten zu nennen.

17. ÄNDERUNGSVORBEHALT

Änderungen der Flughafenbenutzungsordnung, insbesondere soweit sie aufgrund der öffentlich-rechtlichen Grundlagen des Flughafenbetriebs einschließlich der Flughafengenehmigung erforderlich sind, bleiben vorbehalten.

Die Flughafenbenutzungsordnung mit Anhängen tritt am in Kraft. Gleichzeitig tritt die Flughafenbenutzungsordnung in der Fassung vom 01.05.2021 außer Kraft.

Hannover, den

Flughafen Hannover- Langenhagen GmbH

Gez. Prof. Dr. Roll und Hr. Blötz

Hannover, den 16.12.2024

Genehmigt:

Niedersächsisches Ministerium
für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
45-21.02

Im Auftrage
Hannover, den 16.12.2024

Gez. Rabe

ANHANG A
Sicherheitsbestimmungen



1. UMGANG MIT BETRIEBSSTOFFEN

- 1.1 Luftfahrzeuge dürfen bei laufenden Triebwerken nicht be- oder enttankt werden.
- 1.2 Luftfahrzeuge dürfen nicht in Hallen oder anderen umschlossenen Räumen, sondern nur auf den von dem Flughafenunternehmer zugewiesenen Plätzen be- oder enttankt werden. Als genehmigt gelten Tankvorgänge auf den Abfertigungsfeldern sowie den separat vorgehaltenen Tankplätzen der Allgemeinen Luftfahrt. Tankvorgänge an anderen Stellen der Flugbetriebsflächen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Verkehrsleitung des Flughafens (Verkehrsleiter vom Dienst, Tel. 0511-977 1455). Muss ein Luftfahrzeug aus zwingenden Gründen ausnahmsweise in einem umschlossenen Raum enttankt werden, so ist dies nur mit Genehmigung und besonderem Feuerschutz durch die Flughafenfeuerwehr zulässig. Tankfahrzeuge müssen dabei außerhalb der Halle stehen. Tankfahrzeuge dürfen Hallen nicht befahren. Tankfahrzeuge müssen mit geeigneten Feuerlöschern versehen sein. Feuerlöscher mit mindestens 2 mal 6 kg Löschpulver sind vor dem Be- und Enttankungsvorgang griffbereit vorzuhalten.
- 1.3 Beim Umfüllen von Treibstoff sowie bei der Be- und Enttankung von Luftfahrzeugen müssen die Transportmittel, Gefäße und Betriebsstoffversorgungseinrichtungen zur Ableitung statischer Elektrizität ordnungsgemäß leitend verbunden und geerdet sein.
- 1.4 Das in EU-OPS 1 veröffentlichte Verfahren zum „Betanken oder Enttanken, während Fluggäste einsteigen, sich an Bord befinden oder aussteigen“ darf grundsätzlich durchgeführt werden (siehe Luftfahrthandbuch Deutschland).

Kein Luftfahrzeug darf mit den in der „VO (EU) 956/2012 Tanken mit Pax an Bord“ beschriebenen Kraftstoffarten betankt/enttankt werden, wenn Fluggäste einsteigen, sich an Bord befinden oder aussteigen. Bei allen anderen Kraftstoffarten sind die notwendigen Vorsichtsmaßnahmen zu ergreifen. Das Enttanken, während Fluggäste ein-/aussteigen oder sich an Bord befinden, ist nicht zulässig.

Das Betanken, während Fluggäste ein-/ aussteigen oder sich an Bord befinden, muss auf der vom Passagierprozess abgewandten Seite des Luftfahrzeugs erfolgen. Auf der Passagierprozess-Seite des Luftfahrzeugs sind die Evakuierungstüren geöffnet zu halten. Bodenabfertigungsgeräte müssen während des Tankvorgangs mit Passagieren an Bord so positioniert werden, dass sie keine Notausgänge blockieren.

Wenn Luftfahrzeuge betankt werden, während sich Fluggäste an Bord befinden, wird Brandschutz am Luftfahrzeug durch die Flughafenfeuerwehr nur auf besondere Anforderung durch die Luftverkehrsgesellschaft gestellt. Das Rauchen ist während des Tankvorgangs auch innerhalb des Luftfahrzeugs verboten. Die Fluggäste dürfen während dieser Zeit das Luftfahrzeug nur auf Anordnung verlassen. Während des Tankvorgangs müssen Fluggasttreppen oder -brücken in ausreichender Zahl (mindestens eine zweite Treppe) als zweiter Fluchtweg am Luftfahrzeug angestellt sein, um im Notfall eine Evakuierung der Fluggäste zu ermöglichen. Die Ausgänge müssen geöffnet und mit Crew-Mitgliedern besetzt sein und zwischen dem Kabinenchef und dem Verantwortlichen für den Tankvorgang muss eine Sichtverbindung bestehen.

Eine detailliertere Regelung zur Betankung von Luftfahrzeugen findet sich in den Verkehrs- und Zulassungsregeln für den Sicherheitsbereich des Flughafengeländes des Flughafens Hannover.

- 1.5 Betriebsstoffversorgungsfahrzeuge müssen vorschriftsmäßig mit geprüften Feuerlöschern ausgestattet sein.
- 1.6 Bei besonderen Wetterlagen obliegt es der Verkehrsleitung, eine Empfehlung zur Einstellung des Abfertigungsbetriebes auszusprechen.

2. BETRIEB VON LUFTFAHRZEUGTRIEBWERKEN

Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nicht in Hallen und Werkstätten laufen.

Probeläufe der Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nur zu den von der zuständigen Luftfahrtbehörde festgelegten Zeiträumen und in der von dem Flughafenunternehmer oder dem Betreiber von Lärmschutzeinrichtungen festgelegten Reihenfolge vorgenommen werden. Auf FBO Teil II Ziffer 2.7 ff, auf das Luftfahrthandbuch Deutschland sowie auf die Prozessbeschreibung „Triebwerksprobelauf“ sei hingewiesen.

Vor dem Anlassen von Triebwerken müssen Laufräder der Luftfahrzeuge durch Bremsklötze oder Bremsen ausreichend gesichert werden.

Zur Warnung vor Gefahren durch laufende Triebwerke sind die Kollisions-Warnlichter (Beacon) der Luftfahrzeuge mit Strahlantrieb unmittelbar vor dem Anlassen der Strahltriebwerke einzuschalten und erst nach deren Stillstand auszuschalten. Bei Betrieb des Hilfsenergieaggregats sind die Navigationslichter einzuschalten. Das Verfahren ist bei Tag und Nacht durchzuführen. Die gleiche Handhabung ist für Propellerflugzeuge erforderlich.

Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nur angelassen werden und laufen, wenn der Führerstand des Luftfahrzeuges mit einem Luftfahrzeugführer oder fachkundigen Mechaniker besetzt ist.

Wer Triebwerke von Luftfahrzeugen anlässt oder während ihres Laufes bedient, hat sich zu vergewissern, dass die Luftschauben sowie die von ihnen oder von den Triebwerken verursachten Luftströme keine Personen verletzen und keine Sachen beschädigen können. Die einzuhaltenden Sicherheitsabstände vor und hinter laufenden Triebwerken sind dabei zu beachten. Näheres regeln die Verkehrs- und Zulassungsregeln für den nichtöffentlichen Bereich der Flughafen Hannover-Langenhagen GmbH.

Luftfahrzeuge dürfen auf den Vorfeldern nur mit der unbedingt erforderlichen Mindestdrehzahl der Triebwerke betrieben werden.

Die maximale Triebwerksleistung vor und während des Push-Back Vorgangs darf nicht mehr als Leerlauf betragen. Eine höhere Triebwerksleistung darf erst nach Abschluss des Pushback-Vorgangs und nach dem Abkuppeln des Pushback-Fahrzeugs (inkl. Schleppstange) gewählt werden.

3. RAUCHVERBOT, UMGANG MIT OFFENEM FEUER

Rauchen sowie der Umgang mit offenem Feuer ist im luftseitigen Bereich des Flughafenbetriebsgeländes generell verboten. Ausnahme hierfür stellen extra gekennzeichnete Flächen. Mit offenem Feuer darf nur in Räumen gearbeitet werden, die entsprechend den Feuerschutz- und Arbeitsschutzbestimmungen und von dem Flughafenunternehmer zugelassen worden sind.

4. FAHRZEUGE UND GERÄTE MIT VERBRENNUNGSMOTOREN-/GASANTRIEB

Auf den Vorfeldern sowie in den Luftfahrzeughallen und Luftfahrzeugwerkstätten eingesetzte Fahrzeuge und Geräte mit Verbrennungsmotoren müssen mit handelsüblichen Sicherheitseinrichtungen wie Auspuffanlagen mit Schalldämpfern ausgerüstet sein, die das Austreten brennender Auspuffgase verhindern.

Alle Fahrzeuge und Geräte auf dem Flughafenbetriebsgelände und in den Hallen und Werkstätten mit Gasantrieb müssen bei Nichtbenutzung von der Gasversorgung getrennt werden.

5. ARBEITEN IN HALLEN UND WERKSTÄTTEN

Luftfahrzeuge dürfen in Hallen und Werkstätten nicht mit hochentzündlichen/leichtentzündlichen brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) und der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) gereinigt werden. Zum Reinigen von ausgebauten Luftfahrzeugteilen dürfen hochentzündliche und leichtentzündliche brennbare Flüssigkeiten nur in abgetrennten und gut belüfteten Räumen verwendet werden. Die Bildung einer gefährlichen explosionsfähigen Atmosphäre ist auszuschließen. Die Richtlinien für Einrichtungen zum Reinigen von Werkstücken mit Lösemitteln (DGUV Regel 109-010) sind zu beachten.

Feuergefährliche, leichtflüchtige Stoffe (Spannlack, Nitrolack usw.) dürfen in Hallen und in Werkstätten nur verarbeitet werden, wenn die Räume dafür entsprechend den Brandschutzbestimmungen, den Vorschriften der Gewerbeaufsicht und den durch die Gewerbeaufsicht genehmigten Sonderbestimmungen von Luftfahrzeughaltern eingerichtet sind.

Schmier- und Kraftstoffrückstände sind in Behälter außerhalb der Halle zu entleeren und ordnungsgemäß zu entsorgen. Im Falle von Unfällen ist umgehend die Flughafenfeuerwehr zu informieren.

6. AUFBEWAHREN VON MATERIAL, GERÄTEN UND ABFÄLLEN

Bei Lagerung, Abfüllen und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen sind die einschlägigen Vorschriften (WHG, AwSV und die dazugehörigen technischen Regelwerke) einzuhalten. Entsprechende Sicherheitsdatenblätter sind vorzuhalten.

Der Nutzer hat den Flughafenunternehmer über die beabsichtigte Lagerung von wassergefährdenden Stoffen bzw. über Art und Umfang des beabsichtigten Umgangs zu unterrichten.

Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass eine Verunreinigung der Gewässer oder sonstige nachteilige Veränderungen ihrer Eigenschaften durch Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften ausgeschlossen werden. Für Genehmigungs- und Anzeigepflichten gegenüber den zuständigen Behörden ist der Nutzer verantwortlich. Etwaige behördliche Genehmigungen zur Lagerung von oder zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind dem Flughafenunternehmer zur Kenntnis zu geben.

Für die Zeit des Gefahrgutumschlags und der Lagerung muss ein Ansprechpartner des Luftfahrtunternehmers oder des Spediteurs, der alle erforderlichen Auskünfte zu dem Gefahrgut geben kann, für die Feuerwehr erreichbar sein. Sämtliche Zwischen- und Unfälle mit Gefahrgut sind unverzüglich der Flughafenfeuerwehr und zusätzlich sofort dem Verkehrsleiter vom Dienst zu melden. Der Feuerwehr obliegen die Einsatzleitung und die Abwicklung der Gefahrenabwehr. Der Verursacher hat alle im Zusammenhang mit dem Gefahrgutunfall entstehenden Kosten zu tragen.

Im Übrigen gelten die Geschäftsanweisungen „Gefahrguttransport“ und „Strahlenschutz“.

Material, Gerät und Abfälle sind so aufzubewahren, dass keine Feuer- und Explosionsgefahr entsteht.

Schmieröle innerhalb oder in der Nähe von Luftfahrzeughallen oder Werkstätten sind in Behältern, mit vorschriftsmäßiger Zapfvorrichtung aufzubewahren.

Leere Kraftstoff- und Schmierstofffässer sowie leere Hochdrucklagerbehälter für gefährliche Stoffe dürfen nicht in Hallen und Werkstätten gelagert werden.

Feuergefährliche Abfälle (Schmierstoffrückstände, gebrauchtes Putzmaterial usw.) sind in dafür gekennzeichneten Metallbehältern mit dichtschießenden Deckeln zu sammeln. Die Behälter sind so oft zu leeren, dass eine Selbstentzündung der Abfälle ausgeschlossen ist. Ölauffangwannen und ähnliche Behälter sind nach Gebrauch zu entleeren und zu reinigen.

Flure, Treppen, Kellergänge und Räume, die in offener Verbindung stehen, sind von brennbaren Gegenständen freizuhalten. Fluchtwege dürfen nicht verstellt oder eingeeengt werden.

Gegenstände (Paletten, Planen etc.) auf den Flugbetriebsflächen sind ordnungsgemäß zu lagern und gegen äußere Einflüsse wie Wind zu sichern.

7. FEUERLÖSCH- UND RETTUNGSDIENST

Bei Ausbruch eines Brandes sind sofort

- die Feuermelder zu betätigen und außerdem
- die Flughafenfeuerwehr zu benachrichtigen unter:
-1555 (interner Notruf)
0511/977-1112 (externer Notruf)

Alternativ ist über den öffentlichen Notruf 112 Hilfe anzufordern und dabei mitzuteilen, dass der Notfall auf dem Flughafengelände stattfindet.

Bis zum Eintreffen der Flughafenfeuerwehr ist der Brand mit den verfügbaren Feuerlöschmitteln zu bekämpfen. Die Brandschutzordnung ist zu beachten.

Bei Unfällen mit Personenschäden sowie Zwischen- und Unfällen mit Gefahrgut ist sofort die Flughafenfeuerwehr unter den oben genannten Rufnummern zu benachrichtigen. Teil II Ziffer 3.3.4 der FBO ist zu beachten.

Für Bergungs- und Rettungsmaßnahmen bei Flugzeugunfällen gilt der Alarmplan des Flughafens.

ANHANG B
**Zentrale
Infrastruktureinrichtungen**



1. ABFERTIGUNGSVORFELD

Das Abfertigungsvorfeld (ausgenommen die eigentlichen Flächen für die Abstellung von Luftfahrzeugen) dient der Verkehrsabfertigung von Luftfahrzeugen. Eine andere Nutzung – z. B. zum Abstellen von Luftfahrzeugen zu größeren Wartungsarbeiten, zu Standläufen – ist nur mit Einwilligung des Flughafenunternehmers zulässig.

Die Disposition und Bereitstellung der Abfertigungsposition erfolgt durch den Flughafenunternehmer. Abfertigungsplätze werden vom Flughafenunternehmer verwaltet und zugewiesen.

2. FLUGZEUGENTEISUNG

Der Flughafenunternehmer hält eine Tankfarm sowie die entsprechenden Enteisierungsfahrzeuge vor und übernimmt die Enteisierung der Luftfahrzeuge. Die Flugzeugenteisung wird gem. ICAO DOC 9640 durchgeführt und folgt dem Clean Aircraft Concept (CAC). Für die Enteisierung stehen die LFZ Abstellpositionen 53-61 zur Verfügung. Die jeweils aktuelle Enteisungsposition wird vom Icehouse (Vorfeldkontrolle) festgelegt.

Detaillierte Informationen sind im Flugzeugenteisungsplan (<https://www.hannover-airport.de/b2b-geschaeftskunden/handling-operations/>) sowie im Luftfahrthandbuch Deutschland enthalten.

3. ENTSORGUNGSSYSTEM FÜR ABFALL

Der Flughafenunternehmer stellt Abfallsammelbehälter bereit und stellt die Entsorgung des Abfalls sicher. Jedes Abfertigungsunternehmen hat für die Einbringung des (sortierten und getrennten) Abfalls in die dafür vorgesehenen Behälter zu sorgen. Der Flughafenunternehmer führt den Abfall der weiteren Entsorgung zu.

Das Entsorgungssystem wird vom Flughafenunternehmer verwaltet und betrieben.

4. ENTSORGUNGSSYSTEM FÜR FÄKALIEN

Der Flughafenunternehmer stellt eine Fäkalienanlage bereit und versorgt die Fäkalienfahrzeuge mit der erforderlichen Spülflüssigkeit. Er stellt die Entsorgung der Fäkalien sicher.

5. FLUGGASTBRÜCKEN

Der Flughafenunternehmer stellt für die Terminalpositionen 1-20 stationäre Fluggastbrücken bereit und übernimmt das An- und Abdocken der Fluggastbrücke an das Luftfahrzeug. Die Fluggastbrücken werden vom Flughafenunternehmer verwaltet und betrieben. Die Brücken dürfen nur durch geschulte und berechtigte Mitarbeiter gefahren/ bedient werden.

Benutzung:

Das Betreten/Begehen der Fluggastbrücke ist nur zu dienstlichen Zwecken im direkten Zusammenhang mit der Fluggastbrücke erlaubt.

Während des Verfahrens der Fluggastbrücke ist das Betreten und Verlassen der Fluggastbrücke, sowie der Aufenthalt in der Brücke und auch das Befahren des rot schraffierten Sperrbereichs rund um das Brückenfahrwerk verboten (siehe auch Verkehrs- und Zulassungsregeln VZR). Ausnahmen bilden hier Prüfungen und/oder Schulungen durch eingewiesene, berechtigte Personen, sowie des Sonderverfahrens *Abholung von Handgepäck aus den Fluggastbrücken* (VZR B2.2 Pkt. 2). Bei Nichteinhaltung der Anweisung wird die Fahrt umgehend unterbrochen. Fahrbewegungen der Brücke werden durch akustische und optische Warnsignale angezeigt (Blitzleuchten/ Rundumkennleuchten und Signalhorn).

6. FLUGGASTINFORMATIONSSYSTEM

Das Fluggastinformationssystem besteht aus zentraler Datenbank, Software, Eingabe- und Ausgabegeräten und wird vom Flughafenunternehmer verwaltet und betrieben.

Meldung von Passagier-Buchungswerten

Fünf bis acht Tage vor dem Flugereignis müssen die Passagier-Buchungszahlen von den Fluggesellschaften gemeldet werden. Wenn keine permanente Online-Schnittstelle besteht, sind die Daten per E-Mail an die Adresse pax-booked@hannover-airport.de mit dem Betreff „pax-booked“ zu übermitteln. Die Daten müssen der E-Mail als Anhang in Form einer CSV-Datei beigefügt sein. Als Trenner ist ein Semikolon (;) zu verwenden.

Der Aufbau der Datei muss dem folgenden Format entsprechen:

Spalte	Kopf	Inhalt
1	Airlinecode	XY
2	Flightnumber	1234
3	Arrival / Departure ID	A – Arrival D - Departure
4	Flight Date	dd.mm.yyyy
5	STD	hh:mm (UTC)
6	PAX	PAX booked / estimated

7. GEPÄCKFÖRDERSYSTEM

7.1. Gepäckabfertigung

Das Gepäckfördersystem wird vom Flughafenunternehmer verwaltet und betrieben. Dies beinhaltet sämtliche Leistungen innerhalb der Gepäckübergabeflächen.

Das Gepäckfördersystem der Terminal A-D beinhaltet eine 100%ige Reisegepäckkontrolle und umfasst in den wesentlichen Komponenten nachfolgende Infrastruktur, welche aufgrund der baulichen Gegebenheiten der Terminals unterschiedlich in den Ausführungen vorhanden sind.

Die Disposition und Bereitstellung der Ausgaberundläufe sowie auch Check-in Positionen erfolgt durch den Flughafenunternehmer.

Terminal A-D: Sortierundläufe bzw. Zielboxen für abgehendes Reisegepäck, Ausgaberundläufe für ankommendes Reisegepäck. Mehrere dezentrale als auch zentrale Gepäckumschlagräume, Nachbearbeitungsplätze für z.B. „No-read“-Gepäck.

Die Gepäckfördertechnik ist innerhalb der Terminals verbunden und redundant vorhanden und kann unabhängig voneinander betrieben werden. Eine Verbindung der Fördertechnik zwischen den Terminals besteht nicht.

Es ist durch die Airlines sicherzustellen, dass kein Gepäck außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen gelagert oder kurzzeitig abgestellt wird. Fluchtwege sind zwingend freizuhalten.

Für die Abfertigung von Reisegepäck im Abflug dürfen aufgrund des maschinellen Transport- und Sortiervorgangs in den Gepäckförderanlagen ausschließlich 1D Barcode Label gemäß der IATA Norm verwendet werden. Diese Label mit den entsprechenden Codes/BSM-Daten können mit Hilfe des CUTE Systems an allen Check-in Schaltern ausgedruckt werden. Die Verantwortung für die rechtzeitige Bereitstellung der konformen Baggage Sorting Message (BSM) an der Schnittstelle des Gepäckfördersystems obliegt der Luftverkehrsgesellschaft bzw. deren Beauftragten. Die Benutzung von manuellen, ggf. handgeschriebenen Tags ist nur in Sondersituationen erlaubt und dem Flughafenunternehmer entsprechend schnellstmöglich und vorab mitzuteilen. Die FHG behält sich vor,

jeglichen Aufwand, der durch die Verwendung von manuellen Tags oder unkonformen Barcode Labeln entsteht, dem Verursacher gegenüber geltend zu machen (s. Entgeltverzeichnis).

Es besteht die Möglichkeit zur Erstellung und Ausgabe von Inhouse Baggage Tags (PPT), falls die Generierung von BSM nicht möglich ist. Das Drucken dieser Tags muss rechtzeitig angefordert werden, ist mit einem Entgelt versehen und wird nicht durch den Flughafenunternehmer durchgeführt.

Das Check-in-Gepäck durchläuft je nach Abhängigkeit vom Inhalt her ggf. eine mehrstufige Reisegepäckkontrollanlage der Bundespolizei. Unter Berücksichtigung der möglichen Kontrollszenarien, sowie der Sicherstellung der korrekten Verladung/Beförderung, ist die späteste Gepäckannahmezeit mit 30 Minuten vor STD festgelegt.

Check-in-Öffnungszeiten sowie Counterzahl werden vom Flughafenunternehmer disponiert. Anforderungen bezüglich Check-in Öffnungszeiten und Counterzahl sind diesem rechtzeitig bekannt zu geben und bedürfen der Zustimmung durch den Flughafenunternehmer. Der Flughafenunternehmer behält sich zudem vor, eventuell entstehende Mehraufwände durch individuelle Anforderungen als Sonderleistungen in Rechnung zu stellen.

Zur Gepäckerkennung/Sortierung werden 2D-Barcodes verwendet. Diese Codes/BSM-Daten können mit Hilfe des CUTE Systems an allen Check-in Schaltern ausgedruckt werden.

7.2. Sperrgepäck

Für die Abgabe von Sperrgepäck steht im Terminal A, Abflugebene ein Sperrgepäckcounter zur Verfügung. Das Sperrgepäck der Terminals B und C wird am zentralen Sperrgepäckcounter im Verbindungsgang 2 (VG2) Ankunftsebene abgegeben.

7.3. Baggage Reconciliation System (BRS/HAJ)

Das Baggage Reconciliation System wird vom Flughafenunternehmer vorgehalten, verwaltet und betrieben.

Die Inanspruchnahme der Leistung BRS durch den Nutzer geschieht auf eigenen Wunsch.

Das BRS/HAJ ist ein speziell für den Flughafenunternehmer entwickeltes System, welches den Anforderungen eines BRS im Sinne einer optimierten Abfertigung, sowie IATA Anforderungen entspricht. Der Datentransfer der operativen Module/Hardware wird generell durch UMTS Übertragungen sichergestellt.

Voraussetzung für die Funktion des Systems ist das Vorhandensein der BSM gemäß IATA Passenger Service Conference Resolution Manuel RP 1745, die von der nutzenden Airline rechtzeitig und kostenfrei zur Verfügung zu stellen sind. Am Flughafen Hannover Langenhagen darf ausschließlich das BRS der FHG betrieben/genutzt werden.

Leistungsumfang: siehe Entgeltordnung (siehe auch „Entgelte & AGB“ auf der Homepage des Flughafens)

8. STATIONÄRE BODENSTROMVERSORGUNG

Der Flughafenunternehmer stellt an den Fluggastbrücken eine stationäre Stromversorgung bereit. Der Betrieb von bordeigenen Aggregaten ist bei betriebsbereiter stationärer Stromversorgung nicht zulässig. Der Anschluss der Anlage an das Luftfahrzeug erfolgt durch den Abfertiger. Der Abfertiger ist für den vorschriftsmäßigen Umgang mit der Einrichtung verantwortlich.

Der Flughafenunternehmer verwaltet und betreibt die stationäre Bodenstromversorgung.

9. VERSORGUNGSSYSTEM MIT FRISCHWASSER

Der Flughafenunternehmer stellt eine Frischwasser-Abgabestation zur Verfügung. Sie wird von ihm verwaltet und betrieben.

ANHANG C

**Ergänzende Regeln für die
Erbringung von
Bodenabfertigungsdiensten
auf dem Vorfeld des
Flughafens Hannover-
Langenhagen**



1. ZWECK UND ZIEL

Als Flughafenunternehmer ist die Flughafen Hannover-Langenhagen GmbH in Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Verpflichtungen zur Gewährleistung des betriebssicheren Zustands und des ordnungsgemäßen Flughafenbetriebs (§ 45 LuftVZO) sowie zur Abwehr betriebsbedingter Gefahren (§ 29 LuftVG) verpflichtet, die hierzu notwendigen Vorkehrungen zu treffen und die Einhaltung der einschlägigen Rechtsvorschriften und Anordnungen sicherzustellen.

Die grundsätzlichen Regelungen zur Erreichung dieses Ziels sind in der behördlich genehmigten Flughafen-Benutzungsordnung enthalten. Der mit der Zulassung von Selbstabfertigung und Dienstleistern zusätzlich auf dem Vorfeld entstehende Verkehr erfordert in Anbetracht der ohnehin bestehenden räumlich beengten Verhältnisse und der dort herrschenden Verkehrsdichte zur Aufrechterhaltung der Verkehrs- und Betriebssicherheit des Flughafens zusätzlich die nachfolgenden verbindlichen Regelungen und Verfahrensweisen.

Die Aufsicht über die Einhaltung dieser Regeln trägt die Leitung Flugbetrieb. Dieser wiederum unterliegt im Rahmen des § 47 LuftVZO der Aufsicht der Genehmigungsbehörde.

Diese Regeln lassen die EU-Richtlinie 96/67/EG des Rates und die BADV sowie wie weitere mit dem Flughafenbetrieb im Zusammenhang geltende Gesetze, Rechtsvorschriften und Anordnungen unberührt. Ebenso unberührt bleiben die Bestimmungen der Flughafen-Benutzungsordnung und ihre weiterführenden Bestimmungen, die bereits in Kraft gesetzt sind.

Die in diesen Regeln verwendeten Begriffe "Nutzer", "Dienstleister" und "Selbstabfertiger" finden im Sinne der Begriffsbestimmungen der BADV (§ 2, Nr. 3, 5 und 6) Anwendung.

Diese Regeln gelten für alle Erbringer von Bodenabfertigungsdiensten (Nutzer und Dienstleister) auf dem Vorfeld des Flughafens, also auch für das mit der Bodenabfertigung befasste Personal des Flughafenunternehmers. Sie stellen die Rahmenbedingungen, insbesondere hinsichtlich der zu beachtenden Vorschriften und Verfahren, im Flughafenbetrieb sowie des eingesetzten Personals und Gerätes dar.

Die Verantwortung eines Luftfahrtunternehmens für den Betrieb seiner Luftfahrzeuge oder der seiner Vertragspartner sowie als luftfahrttechnischer Betrieb bleibt auch dann unberührt, wenn es sich eines Dienstleisters für die Erbringung von Bodenabfertigungsdiensten auf dem Vorfeld bedient.

Betreibt ein Nutzer Selbstabfertigung, unterliegen alle Aktivitäten im vollen Umfang den für die übrigen Erbringer von Bodenabfertigungsdiensten auf dem Vorfeld gültigen Regeln.

Die Flughafen Hannover-Langenhagen GmbH hat jederzeit das Recht, die Einhaltung der in dieser Flughafenbenutzungsordnung enthaltenen Regelungen zu überprüfen. Den mit der Überprüfung beauftragten Organisationsstellen (z. B. Verkehrsleiter vom Dienst) sind auf Verlangen jederzeit die geforderten Nachweise zu führen und die notwendigen Einsichten zu gestatten. Ihren weitergehenden Weisungen ist Folge zu leisten.

Selbstabfertiger und Dienstleister können sich zur Erfüllung der Voraussetzungen zur Erbringung von Bodenabfertigungsdiensten auf dem Vorfeld der Unterstützung durch die einschlägigen Einrichtungen des Flughafenunternehmers bedienen.

2. BETRIEBSTECHNISCHE UND BETRIEBSLOGISTISCHE VORKEHRUNGEN

Dienstleister und Selbstabfertiger haben die betriebsorganisatorischen und betriebstechnischen Vorkehrungen zu treffen, die es ihnen ermöglichen, die Bodenabfertigungsdienste an jedem Flugzeugabstellplatz (Position) auf dem Vorfeld des Flughafens zu erbringen.

Anmerkung:

Die Verkehrsanlagen des Flughafens sind für die allgemeine Benutzung vorgesehen und werden daher grundsätzlich nicht fest zugewiesen. Sie werden durch die Zentrale Vorfeldkontrolle des Flughafenunternehmers unter weitestgehender Berücksichtigung der im Zuge der Verkehrsvorbereitung getroffenen Kundenvereinbarungen in der aktuellen Verkehrsabwicklung ausschließlich nach verkehrlichen Gesichtspunkten und Notwendigkeiten disponiert.

Die Erbringung von Bodenabfertigungsdiensten beteiligt Selbstabfertiger und Dienstleister an der Betriebspflicht des Flughafens. Folglich sind die Vorkehrungen zu treffen und mit dem Flughafenunternehmer verbindlich abzustimmen, die eine ordnungsgemäße Dienstleistung ohne Störungen des Flughafenbetriebs auch in Not-, Sonder- und anderen Ausnahmefällen im Luftverkehr des Flughafens sicherstellen. Zu nennen sind hier beispielsweise Flugunfälle oder andere Betriebsstörungen bei sich am Boden befindlichen Luftfahrzeuge, Rückkehr eines gestarteten Luftfahrzeugs aus der Luft, Umleitung von Flügen nach Hannover, Störungen im Flughafenbetrieb aufgrund von Wetterereignissen und dergleichen.

Anmerkung:

Wegen der möglichen Auswirkungen auf die Luftverkehrsabwicklung des Flughafens und auf die berechtigten Interessen unbeteiligter Dritter wird in diesem Zusammenhang auf die Unerlässlichkeit der zu treffenden Vorkehrungen für das Entfernen bewegungsunfähiger Luftfahrzeuge von den Flugbetriebsflächen gesondert hingewiesen. (FBO Teil II Ziffer 2.10)

Das zur Erbringung von Bodenabfertigungsdiensten auf dem Vorfeld eingesetzte Gerät muss stets in angemessenem Verhältnis zum jeweils gegebenen Auftragsvolumen stehen. Es ist auf die zugewiesenen Abstellflächen zu verbringen und dort ordnungsgemäß und gesichert abzustellen. Überzähliges Gerät darf nicht auf dem Vorfeld abgestellt oder gelagert werden. Die an den einzelnen Gebäudeabfertigungspositionen markierten Sicherheitslinien (Safety-Lines) stellen eine unter allen Umständen einzuhaltende Grenze für Abfertigungspersonal und Gerät dar. Bis das Luftfahrzeug seine endgültige Parkposition erreicht hat, ist das Übertreten dieser Linie in den Sicherheitsbereich des Luftfahrzeuges strengstens untersagt. Auf Verkehrsflächen bewegungsunfähig liegende Fahrzeuge und Geräte sind unverzüglich zu entfernen.

Sie dürfen insbesondere in Flugbetriebsbereichen (innerhalb der rot-markierten Safety-Lines) nicht ohne Personal zurückgelassen werden.

Die Abstellpositionen dürfen frühestens 15 Minuten vor der zu erwarteten Ankunft (on-block) benutzt werden. Die Position ist unmittelbar nach Beendigung der Abfertigungszeit (off-block) zu räumen und sauber zu hinterlassen.

Vor und nach der Abfertigung ist eine Oberflächenkontrolle vorzunehmen. Sie ist vom jeweiligen Dienstleister bzw. Selbstabfertiger eigenverantwortlich durchzuführen.

Der Flughafenunternehmer ist berechtigt, das Abfertigungsgerät kostenpflichtig nach vorheriger Aufforderung des Dienstleisters bzw. Selbstabfertigers von der Position zu entfernen, wenn die Position 10 Minuten nach Beendigung der Abfertigung (off block) nicht geräumt wurde.

An die kabelgebundenen Kommunikationsnetze des Flughafens dürfen nur solche Endgeräte angeschlossen oder darüber betrieben werden, deren Verträglichkeit mit anderen Geräten an diesen Netzen sichergestellt ist und Störungen des Netzbetriebs ausschließt. Dabei ist erforderlichenfalls die elektromagnetische Verträglichkeit (EMV) gesondert nachzuweisen. Hierüber ist Einvernehmen mit den Betreibern dieser Netze herzustellen.

Funkwellengestützte Kommunikationsmedien dürfen im Flughafenbereich nur eingesetzt werden, wenn diese durch die Bundesnetzagentur zugelassen sind und die technischen Dienste des Flughafenunternehmers dem Einsatz ausdrücklich zugestimmt haben.

3. BETRIEBSORGANISATORISCHE UND PERSONELLE VORKEHRUNGEN

Die Erbringer von Bodenabfertigungsdiensten auf dem Vorfeld haben die betriebsorganisatorischen und personellen Vorkehrungen zu treffen, die eine reibungslose Erbringung der angebotenen Dienstleistungen ermöglichen, den betriebssicheren Zustand des Flughafens und den ordnungsgemäßen Flughafenbetrieb nicht beeinträchtigen sowie zur sicheren, reibungslosen und zügigen Luftverkehrsabwicklung des Flughafens unter allen Betriebsbedingungen beitragen.

3.1. Betriebsleitung

Erbringer von Bodenabfertigungsdiensten haben eine verantwortliche Betriebsleitung einzurichten, die den betrieblichen Leitungs-, Aufsichts- und Kontrollorganen des Flughafenunternehmers als eindeutige und kompetente Kontaktstelle des Dienstleisters während dessen Betriebszeiten zur Verfügung steht. Darüber hinaus sind für eventuell auftretende Besonderheiten auch außerhalb der Betriebszeiten kompetente Ansprechpartner zu benennen.

Die Selbstabfertiger und Dienstleister haben sicherzustellen, dass das eingesetzte Personal in ausreichendem Maße mit der Flughafen-Benutzungsordnung und deren weiterführenden Bestimmungen vertraut ist, insbesondere aber in

- die Not- und Alarmierungsverfahren,
- das Sicherheitsmanagementsystem (SMS)
- die Regelungen der European Aviation Safety Agency (EASA)
- die Verkehrs- und Zulassungsregeln für den Sicherheitsbereich des Flughafens Hannover-Langenhagen
- die Brandbekämpfung und - bei Tätigkeiten auf den Positionen - in die Flugzeugbrandbekämpfung,
- den Umgang mit gefährlichen Gütern,
- die Schaffung ordnungsgemäßer Voraussetzungen für die Betankung der Flugzeuge auf der Position im jeweiligen Einzelfall,
- die Art und Weise der Oberflächenkontrollen um das Flugzeug herum (walk around) vor dessen Verlassen der Position zur Vermeidung von Flugzeugbeschädigungen durch Fremdoobjekte (FOD),
- die Sicherung von Fluggastwegen auf dem Vorfeld zwischen Flugzeug und Fluggastbus sowie die zwischen Gebäudeausgängen und Flugzeug oder Fluggastbus insbesondere bei winterlichen Witterungsverhältnissen
- die Leistung Erster Hilfe (in ausreichender Anzahl)
- die Verordnung (EU) Nr. 376/2014

eingewiesen wurde und durch periodische Wiederholungsunterweisungen in Übung gehalten wird.

Die Verantwortlichkeit an den Schnittstellen ist eindeutig zu regeln. Die Betriebsleitung hat dazu eine Person zu benennen, die verantwortlich die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen an den Abfertigungspositionen gewährleistet.

3.2. Betriebliches Führungspersonal

Das betriebliche Führungspersonal muss über die Fachkunde und Verfahrenkenntnis verfügen, die es in die Lage versetzen, durch seine Anordnungen und Weisungen eine ordnungsgemäße Durchführung des aktuellen Betriebes des Dienstleisters sicherzustellen.

Das betriebliche Führungspersonal des Dienstleisters bzw. Selbstabfertigers ist ferner dafür verantwortlich, dass

- bei Störungen im Betrieb des Dienstleisters/Selbstabfertigers, die Auswirkungen auf die übrige Flughafenbetriebsabwicklung und den Luftverkehrsablauf haben können, die zuständigen

Dienste des Flughafenunternehmers unverzüglich unterrichtet werden (hierzu gehören auch sich abzeichnende Flugverspätungen),

- in Not-, Alarm- oder anderen Gefahrenfällen sofort die zur Hilfeleistung befähigten Dienste des Flughafenunternehmers alarmiert werden,
- bei verursachten Schäden an Anlagen und Einrichtungen des Flughafens oder am Eigentum Dritter sofort der Verkehrsleiter vom Dienst hinzugezogen wird und
- vom Dienstleister/Selbstabfertiger gemietete Flächen und solche, auf denen er seine Bodenabfertigungsdienste erbringt, stets im betriebssicheren Zustand gehalten werden, sicher benutzt werden können und von dort keine Gefahren für die übrige Flughafenbetriebsabwicklung ausgehen.

3.3. Betriebspersonal

Zur Erbringung von Bodenabfertigungsdiensten auf dem Vorfeld eingesetztes Betriebspersonal muss über die in Anlage 3 der BADV beschriebenen Qualifikationsvoraussetzungen verfügen.

Das auf dem Vorfeld als Fahrer eingesetzte Betriebspersonal des Dienstleisters bzw. Selbstabfertigers muss zumindest über die in den Verkehrs- und Zulassungsregeln für den jeweiligen Fahrzeugeinsatz geforderten Fahrerausweise und Erlaubnisscheine verfügen. Die für den Betrieb von Flugzeugschleppern, Flurförderfahrzeugen oder anderen Sondergeräten erforderlichen Befähigungen zum Führen sind ebenfalls nachzuweisen.

Bevor Betriebspersonal des Dienstleisters bzw. Selbstabfertigers zum Einsatz in der bodenseitigen Unterstützung des Flugzeugführers bei Verlassen der Position (Walk-out-Assistance) eingesetzt wird, ist für die hierfür beabsichtigte Verfahrensweise die Zustimmung des Flughafenunternehmers einzuholen.

3.4. Durchführung des Flugzeugschleppens

Betriebspersonal, das Flugzeugschleppvorgänge durchführt, ist an die fachlichen und zeitlichen Kontrollanweisungen der Zentralen Vorfeldkontrolle und der Leitfahrzeuge (Follow-Me) der Vorfeldaufsicht gebunden. Des Weiteren finden die Regelungen der Richtlinie für die Freigabeverfahren Anwendung.

Betriebspersonal, das an Bord eines geschleppten Luftfahrzeugs als Bremser eingesetzt wird, muss nachweislich hierfür ausgebildet sein.

Auf FBO Teil II Ziffer 2.3 (Absatz 3) und Ziffer 2.4 (Absatz 2) wird hingewiesen.

3.5. Teilnahme an funkkontrollierten Flugzeugwartungsschleppbetrieb

Betriebspersonal, das Luftfahrzeuge im funkkontrollierten Wartungsschleppbetrieb nach Weisungen der Zentralen Vorfeldkontrolle schleppt, muss hierfür vorher eine Zusatzschulung über die auf dem Vorfeld gültigen Verfahren zur Führung und Kontrolle des Luftverkehrs und die im Betriebsfunk anzuwendenden Sprechfunkverfahren beim Flughafenunternehmer erfolgreich abgeschlossen haben.

Beim Einsatz im funkkontrollierten Wartungsschleppbetrieb ist das beteiligte Betriebspersonal an die über Betriebsfunk an den Schlepperfahrer übermittelten fachlichen und zeitlichen Kontrollanweisungen der Zentralen Vorfeldkontrolle gebunden. Weitergehende Weisungen der Leitfahrzeuge der Vorfeldaufsicht zur Sicherung des Schleppzugs beim Verlassen oder bei der Ankunft auf einer Position sind ebenfalls zu beachten.

Bevor Betriebspersonal in dem im vorherigen Absatz genannten Flugzeugschleppbetrieb eingesetzt wird, ist für die hierfür beabsichtigte Verfahrensweise die Genehmigung des Flughafenunternehmers einzuholen.

4. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Erbringer von Bodenabfertigungsdiensten auf dem Vorfeld sind zur unverzüglichen Benachrichtigung der Aufsichtsorgane des Flughafenunternehmers (Verkehrsleiter-vom-Dienst, Vorfeldaufsicht, Zentrale Vorfeldkontrolle) verpflichtet, wenn bei der Erbringung von Bodenabfertigungsdiensten Ereignisse eintreten, festgestellt oder beobachtet werden, die Auswirkungen auf die sichere, ordnungsgemäße und zügige Flughafenbetriebsabwicklung haben können.

Treten bei der Erbringung von Bodenabfertigungsdiensten auf dem Vorfeld durch Funktionsdefizite des Dienstleisters bzw. Selbstabfertigers gravierende oder gefährliche Beeinträchtigungen auf, oder die berechtigten Interessen Dritter werden unangemessen beeinträchtigt, können die Aufsichtsorgane des Flughafenunternehmers (Verkehrsleiter vom Dienst, Zentrale Vorfeldkontrolle, Vorfeldaufsicht) Maßnahmen zur Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustands anordnen bzw. veranlassen.

Am Flughafen Hannover-Langenhagen tätige Bodenabfertigungsdienstleister sind verpflichtet, eine durchgehende Einsatzbereitschaft zu gewährleisten (24/7). Ausnahmen hiervon bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Flughafenunternehmers.

Der Flughafenunternehmer behält sich vor, sowohl bei fortgesetzten Regelverstößen als auch gravierend fahrlässigem Verhalten oder gefährlichen Einzelereignissen die Beteiligten durch Anzeige bei der Aufsichtsbehörde, ggf. auch durch Strafanzeige, zur Verantwortung zu ziehen.

ANHANG D
Abfallbestimmungen



1. ALLGEMEINES

- 1.1. Das Betriebsgelände des Flughafen Hannover-Langenhagen GmbH gilt als einheitliches Gebiet, in dem der Flughafenunternehmer das Einsammeln, Trennen, Befördern, Sortieren, Zwischenlagern und evtl. Wiederverwerten von Abfällen durchführt. Diese Maßnahmen dienen der zentralen Zusammenführung der Abfallmengen vor Übergabe an die entsorgungspflichtigen Körperschaften. Vorrangiges Ziel ist hierbei die Abfallvermeidung und Abfallverminderung.
- 1.2. Der Flughafenunternehmer führt die abfallwirtschaftlichen Maßnahmen selbst oder durch beauftragte Dritte durch.
- 1.3. Wer den Flughafen benutzt, ist den Vorschriften dieser Abfallbestimmungen und den zu ihrer Durchführung ergehenden Weisungen des Flughafenunternehmers unterworfen.

2. ABFALLARTEN

- 2.1. Alle Abfälle, sowohl nicht gefährliche als gefährliche Abfälle nach aktueller Fassung der AVV - Abfallverzeichnis-Verordnung, unterliegen auf dem gesamten Betriebsgelände des Flughafens der Zusammenführung und nachgeschalteten Entsorgung durch den Flughafenunternehmer.
- 2.2. Der Flughafenunternehmer kann aus abfallwirtschaftlichen oder sonstigen triftigen Gründen einzelne oder mehrere Abfälle von der Entsorgung ausschließen.

3. VERPFLICHTETE

- 3.1. Alle auf dem Flughafengelände tätigen Personen, Unternehmen und Einrichtungen, die Räume oder Gewerbeflächen gemietet oder gepachtet haben, sind verpflichtet, entsprechend Nr. 2.1 den Flughafenunternehmer in Anspruch zu nehmen.
- 3.2. Für die Inanspruchnahme der abfallwirtschaftlichen Einrichtungen des Flughafens gelten die im Gebühren- und Entgeltverzeichnis des Flughafenunternehmers festgelegten Entgelte und Bedingungen in ihrer aktuellen Fassung.

4. ABFALLVERMEIDUNG

- 4.1. Der Anfall von Abfällen ist so gering wie möglich zu halten.
- 4.2. Schadstoffe in Abfällen sind soweit wie möglich zu minimieren.
- 4.3. Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung sind bedarfsgerecht zu trennen.
- 4.4. Speisen und Getränke sollen zur Abfallvermeidung, aber auch zur Reduzierung von Verunreinigungen der allgemein zugänglichen Flughafenbereiche, nur in pfandpflichtigen, wiederverwendbaren Verpackungen und Behältnissen ausgegeben werden. Abfallintensives Einweggeschirr ist zu vermeiden.

5. ABFÄLLE ZUR VERWERTUNG UND BESEITIGUNG

- 5.1. Abfälle zur Verwertung sind bereits in der Betriebstätte von Abfällen zur Beseitigung zu trennen. Dies gilt insbesondere für die folgenden Fraktionen:
 1. Nicht verunreinigtes Papier (z.B. Zeitungen) und Pappe (Abfallschlüssel 20 01 01) sind den dafür bereitgestellten Sammelbehältern oder nach näherer Bestimmung des Flughafenunternehmers besonderen Behältern in den Betriebstätten zuzuführen.
 2. Glas (Abfallschlüssel 20 01 02) ist den dafür vorgesehenen Sammelcontainern zuzuführen.

3. Kunststoffe (Abfallschlüssel 20 01 39) und Metalle (Abfallschlüssel 20 01 40) sind den im Einzelnen vorgesehenen Erfassungssystemen (Wertstoffe/Leichtverpackungsabfälle) zuzuführen.
 4. biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle (Abfallschlüssel 20 01 08) und biologisch abbaubare Garten- und Parkabfälle (Abfallschlüssel 20 02 01) sind frei von anorganischen Stoffen besonderen Sammelbehältern zuzuführen.
- 5.2. Altholz ist zu trennen in unbehandeltes Holz (AI) und behandeltes Holz (Kategorie AII, AIII und AIV) nach der Altholzverordnung (AltholzV).
 - 5.3. Bauschutt ist nach dem in der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) genannten Abfallschlüssel 17: „Bau- und Abbruchabfälle“ und untergeordnete Schlüsselnummern zu trennen.
 - 5.4. Der Flughafenunternehmer kann für weitere Abfälle zur Verwertung eine getrennte Erfassung vorsehen.

6. GEFÄHRLICHE ABFÄLLE

- 6.1. Anfallende gefährliche Abfälle nach der AVV - Abfallverzeichnis-Verordnung (gefährliche Abfälle sind in der AVV mit "*" markiert), sind vom sonstigen Abfall zu trennen. Dies gilt z.B. für Batterien aller Art, Leuchtstofflampen, Arznei- und Pflanzenschutzmittel, Lacke und Lösungsmittel sowie Bremsflüssigkeiten, Mineralöle, Frostschutzmittel, Öflüssigkeiten und andere umweltschädliche Chemikalien.
- 6.2. Auch für Abfälle die nicht der flughafeninternen Abfallentsorgung unterliegen, sind die Erzeuger verpflichtet, entsprechend den Nachweis über Anfall und ordnungsgemäße Entsorgung zu führen.

7. ABFALLERFASSUNG

- 7.1. Die flughafeninterne Erfassung holt Abfälle zur Verwertung und Beseitigung in einem regelmäßigen Turnus ab. Fallen gelegentlich oder saisonal größere Mengen an, sind auf Abruf zusätzliche Abfahren möglich.
 - 7.1.1. Sperrmüll ist von den Verpflichteten auf ihre Kosten zur flughafeninternen Erfassungsstelle anzuliefern.
 - 7.1.2. Die Nutzer sind verpflichtet, Garten- und Parkabfälle auf ihre Kosten an den von dem Flughafenunternehmer bestimmten Erfassungsstellen anzuliefern oder nach Maßgabe des Flughafenunternehmers zu entsorgen.
- 7.2. Abfälle zur Verwertung und Beseitigung gehen mit dem Verladen auf das Abfuhrfahrzeug und bei direkter Anlieferung, mit Übergabe an der Erfassungsstelle in das Eigentum des Flughafenunternehmers über. Dies gilt nicht für Stoffe, die von der Entsorgung ausgeschlossen sind.
- 7.3. Verdichtungsgeräte und Müllpressbehälter dürfen nur mit Zustimmung des Flughafenunternehmers verwendet werden.

8. ABFALLBEHÄLTER, STANDPLÄTZE

- 8.1. Der Flughafenunternehmer legt jeweils unter Berücksichtigung der Interessen der Verpflichteten Art, Größe und Anzahl der Behälter für Abfälle zur Verwertung und Beseitigung fest. Die Anzahl der notwendigen Behälter sowie etwaige Änderungen in den Abfallmengen haben die Nutzer rechtzeitig anzumelden.

- 8.2. Abfälle dürfen nur in den Sammelbehältern oder in den dafür vom Flughafenunternehmer vorgesehenen Abfallsäcken bereitgestellt werden. Gemeinsame Behälter für mehrere Nutzer sind rechtzeitig anzumelden.
- 8.3. Die Sammelbehälter sowie die Standplätze und Transportwege sind von den Verpflichteten sauber zu halten und pfleglich zu behandeln. Bei Beschädigungen, übermäßigen Verunreinigungen sowie im Falle des Abhandenkommens haften die Verpflichteten für den entstandenen Schaden, soweit nachweislich ein Verschulden vorliegt.

9. STÖRUNGEN

- 9.1. Wird die Abfallbeseitigung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügung, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Entgeltminderung oder Schadenersatz. Die unterbliebenen Maßnahmen werden so bald wie möglich nachgeholt.

10. MITWIRKUNGS- UND DULDUNGSPFLICHTEN

- 10.1. Beauftragten des Flughafenunternehmers ist jederzeit Zutritt zu den Betriebsräumen zur Kontrolle einer ordnungsgemäßen Abfallwirtschaft oder zu Instandsetzungszwecken zu gewähren.
- 10.2. Wer die Entsorgungseinrichtungen benutzt, muss auf Verlangen des Flughafenunternehmers die für eine ordnungsgemäße Abfallwirtschaft benötigten Auskünfte erteilen, insbesondere auch eine Auskunft über Zusammensetzung, Herkunft, Beseitigung und Verwertung der angefallenen Abfallstoffe geben.
- 10.3. Ergeben sich Bedenken im Hinblick auf eine ordnungsgemäße abfallwirtschaftliche Entsorgung, sind die Eigentümer des Abfalls unter Tragung der Kosten auch zur Duldung von chemisch-physikalischen Abfalluntersuchungen verpflichtet.

11. SONSTIGES

- 11.1. Mit Zustimmung des Flughafenunternehmers können abweichende Regelungen von den Abfallbestimmungen vereinbart werden.
- 11.2. Wer gegen die Vorschriften dieser Abfallbestimmungen oder gegen Weisungen, die aufgrund dieser Bestimmungen ergangen sind, verstößt, kann von der Benutzung der abfallwirtschaftlichen Einrichtungen ausgeschlossen werden. Weitere Schritte, wie z.B. die Erteilung eines Flughafenverbots (vgl. Teil II, Nr. 14. der Flughafenbenutzungsordnung), bleiben vorbehalten.
- 11.3. Die Nutzer haften für Schäden und Aufwendungen, die durch Verstöße der unter Nr. 11.2 genannten Art einschließlich der Übergabe von nicht zugelassenen Abfallstoffen entstehen.

ANHANG E
Terminalordnung



1. AUFENTHALT IN DEN TERMINALGEBÄUDEN

Der Aufenthalt in Terminalgebäuden ist nur zu Zwecken gestattet, zu denen die einzelnen Funktionsbereiche bestimmt sind.

2. FAHR-/NUTZUNGSVERBOT

Die Nutzung von Fahrrädern, Rollschuhen, Tretrollern, Skateboards, Elektrokleinstfahrzeugen und ähnlichen Spiel- oder Sportgeräten ist verboten.

Das Betteln, Hausieren, Flaschensammeln sowie Obdachsuche ist nicht gestattet. Jeder Nutzer hat sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder belästigt werden.

3. TIERE

Hunde und andere Tiere dürfen nur gesichert mitgeführt werden.

4. RAUCHVERBOT

Das Rauchen (auch von elektronischen Zigaretten) ist in und vor allen Gebäuden, mit Ausnahme von ausgewiesenen Raucherzonen, nicht gestattet. Für Zigarettenreste sind ausschließlich die aufgestellten Aschenbecher zu benutzen. Der Konsum von Cannabis ist auf dem gesamten Flughafengelände untersagt.

5. FUNDSACHEN

Sachen, die in den Anlagen des Flughafens gefunden werden, sind unverzüglich bei dem Flughafenunternehmen im Terminal B, Ankunftsebene, im Airport Service Center abzugeben. Es gelten die §§ 978-981 BGB.

6. GEWERBLICHE BETÄTIGUNG UND WERBUNG

Gewerbliche Betätigung am Flughafen und jede sonstige besondere Nutzung bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Flughafenunternehmers. Dies gilt insbesondere für Werbung, Plakatieren, Sammlungen, Verteilen von Flugblättern und sonstigen Druckschriften sowie Verteilen von Werbeartikeln und Warenproben, Veranstaltungen und Darbietungen jeder Art, nicht private Bild- oder Tonaufnahmen oder die Durchführung von Passagierbefragungen und sonstigen Erhebungen.

7. GEPÄCKSTÜCKE

Gepäck oder andere Gegenstände dürfen nicht unbeaufsichtigt abgestellt werden.

8. GEPÄCKWAGEN/KINDERBUGGIES

Gepäckwagen stehen in den Depots in den Terminals, vor den Terminalgebäuden sowie in den terminalnahen Parkhäusern zur Verfügung. Sie dürfen bestimmungsgemäß nur für den Transport von Reisegepäck verwendet werden.

Das Pfand beträgt € 1, £ 1 oder 2 RUB. Auch die Nutzung eines Einkaufschips ist möglich. Die Rückgabe erfolgt an einem Gepäckwagen-Depot im Terminal, vor den Terminals oder in den Parkhäusern.

Die Kinderbuggies stehen in den Terminalgebäuden und Warteräumen für Passagiere zur Verfügung. Gegen ein Pfand von € 0,50 oder € 1 können diese bis zum Einstieg in das Flugzeug in Anspruch genommen werden. Sie dürfen bestimmungsgemäß nur für den Transport von Kindern innerhalb der Terminalgebäude genutzt werden.

9. FEUERGEFÄHRLICHES MATERIAL UND REIZSTOFFE

Die Verwendung von feuer- oder explosionsgefährlichem Material, Reizstoffen sowie übel riechender Stoffe ist untersagt.

10. VERSAMMLUNGEN

Versammlungen auf dem Flughafengelände sind nur in den Bereichen zulässig, in denen weder die Sicherheit noch die Funktionsfähigkeit des Flughafenbetriebs beeinträchtigt sind. Sie sind bei der zuständigen Behörde anzumelden und dem Flughafenunternehmer vorab anzuzeigen.

11. NOTAUSGÄNGE

Notausgänge, Flucht und Rettungswege, Ein- und Ausgänge, Korridore, Fahrtreppenzu- und -abgänge sowie Aufzugszugänge sind jederzeit freizuhalten. Halten Sie sich nicht im Bereich von automatischen Türen oder Windfängen auf.

12. ABFÄLLE/VERUNREINIGUNGEN

Benutzer der Flughafengebäude sind verpflichtet, Abfälle oder Wertstoffe in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen. Verunreinigungen jeglicher Art sind zu unterlassen.

13. SICHERHEITSBEREICH

Das Betreten des Sicherheitsbereiches (u. a. Gates) ist nur Passagieren mit gültiger Bordkarte und autorisierten Personen gestattet.

Anweisungen des Flughafenpersonals ist Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen gegen die Terminalordnung bei Verstößen oder eine berechtigte Weisung können die Verweisung vom Flughafengelände, ein Hausverbot oder eine Strafanzeige und zivilrechtliche Haftung zur Folge haben.

ANHANG F
Airline-Equipment



1. TENSATOREN, SCHILDER, AUFSTELLER ETC.

1.1. Airline-Equipment (Tensatoren, Schilder, Aufsteller etc.) am Check-in und Boarding Schalter:

- 1.1.1. Airline-Equipment ist nur an den fest durch den Flughafen zugewiesenen Schaltern erlaubt, solange der Flughafenunternehmer kein Equipment zentral zur Verfügung stellt. Es muss ein einmaliger Abgleich und eine Genehmigung zum Aufstellungsort sowie der Art und Anzahl mit dem Flughafenunternehmer (Abteilung Terminalmanagement) durchgeführt werden. Veränderungen dieses einmaligen Abgleichs müssen mitgeteilt/ggf. abgestimmt werden.

2. BAGGAGE SIZER

2.1. Baggage Sizer am Check-in Schalter:

- 2.1.1. Es ist den Airlines bei Abfertigungen an dauerhaft fest zugewiesenen Check-in-Schaltern gestattet, ihre individuell gekennzeichneten Check-in Schalter mit eigenen Baggage Sizern auszustatten und dauerhaft aufgestellt zu lassen. Es muss ein einmaliger Abgleich und eine Genehmigung zum Aufstellungsort mit dem Flughafenunternehmer (Abteilung Terminalmanagement) durchgeführt werden. Veränderungen des Standortes müssen mitgeteilt/ggf. abgestimmt werden.

- 2.1.2. Airlines, die ohne dauerhaft fest zugewiesene Check-in-Schalter operieren, dürfen Ihre Baggage Sizer vor dem Check-in aufstellen, müssen diese aber nach Beendigung des Check-in auf eigene Kosten entfernen. Es muss ein einmaliger Abgleich und eine Genehmigung zum Aufstellungsort mit dem Flughafenunternehmer (Abteilung Terminalmanagement) durchgeführt werden. Veränderungen des Standortes müssen mitgeteilt/ggf. abgestimmt werden.

2.2. Baggage Sizer am Boarding Schalter:

- 2.2.1. Grundsätzlich sind im Bedarfsfall ausschließlich die durch den Flughafenunternehmer bereitgestellten Baggage Sizer am Boardingschalter zu nutzen. Mögliche temporäre Ausnahmeregelungen sind beim Flughafenunternehmer (Abteilung Terminalmanagement) anzufragen.